Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (16.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Außerordentlicher Sandtag.

II. öffentliche Sitzung ber zweiten Kammer ber Landstände.

Rarlsruhe, ben 16. Dezember 1870.

In Gegenwart der herren Regierungstommisiare: des Staatsminister Dr. Jolly, des Prafidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, des Prafidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Prafidenten des Justizministeriums Dbfircher,

fowie

ben Mitgliedern ber Rammer mit Ausnahme ber Abgeordneten Soff, Lichtenberger und Richter.

Unter bem Borfit bes Prafibenten Silbebrandt.

Nach einer Mittheilung ber ersten Kammer find bort, wie ber Präsibent bem Sause nach Beginn ber Situng eröffnet, Freiherr v. Bobmann und Altburgermeister Malich zu Sekretaren erwählt worben.

Ferner zeigt ber Borsitenbe an, daß ber Abg. Richter, nach einem von ihm heute eingekommenen Schreiben, durch Krankheit verhindert ist den Berhands Lungen beizuwohnen.

herr Ministerialpräsibent v. Dusch legt, von Sr. Königl. Hoheit bem Großherzog telegraphisch hierzu ermächtigt, ben Bertrag vor, welcher unterm 10. Dezember zu Bern mit ber Eibgenossenschaft über ben Eisenbahnanschluß Constanz-Kreuzlingen als Enbstrecken ber Bahn Romanshorn-Kreuzlingen-Constanz abgeschlossen wurde.

Beilage Nr. 7. S. 95 bis 101.

Nach Beschluß bes Hauses wird biese Borlage ber ebenfalls vom vorigen Landtage bestehenden Sisenbahnbau-Kommission überwiesen. Hierauf widmet Abg. Nicolai bem früheren Abgesordneten von Karlsruhe, dem verstorbenen Geh.: Rath Dr. Dieth, ehrende Worte des Nachrufs. Das haus erhebt sich zum Zeichen ber Theilnahme von den Sitzen.

Abg. Kirsner zeigt an, daß der Bericht über die Borlage zur Deckung des Bedarfs der Finanzverwaltung berathen sei, und bittet um mündliche Berichterstattung.

Gleiche Anzeigen geschehen von ben

Abg. Friberich, bezüglich bes Gefebes über bie Rriegsleiftungen und beren Bergutung,

Abg. Suffidmib, bezüglich bes Gefetes wegen Ginfiellung ber Bollftredung gegen Militärpersonen,

Abg. Grimm, bezüglich bes Gefetes über Ginführung bes Militar-Strafgesetbuches,

Abg. hummel, bezüglich des Gesetzes über bie Ausgabe von Darlebens-Raffenscheine.

Sofort geht ber Prafibent zur Tagesordnung über, indem er ben Abgeordneten Edhard zur mündlichen

Berichterstattung aufforbert über die von der Großh. Regierung vorgelegten Berträge mit dem Nordbeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen, beziehungsweise den Königreichen Baiern und Württemberg über die Bilbung eines Deutschen Bundes, und beantragt die Kommission Genehmigung.

Der Bericht lautet:

Sohe Rammer! Bas feit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere aber feit bem Jahre 1866 Gegen= ftand großer bedeutsamer Borbereitungen in biefem Saufe war, foll heute in Erfüllung gehen; es foll bie Frucht bes gegenwärtigen Kampfes für unfer Land Baben ein= geheimft werben, es foll Baben wieber ein Bestandtheil bes großen beutichen Reiches werben. Der Gegenstand, ber uns heute beschäftigt, ift wohl einer ber wichtigften, bie jemals in biefem Saufe gur Berhandlung und Befclußfaffung gekommen find. Das Bertragswerk, bas uns von ber Regierung vorgelegt worden ift, hat in ber Rommiffion - Sie bürfen fich beffen überzeugt halten nach allen seinen Theilen und Richtungen eine eingehende und forgfältige Prüfung gefunden, man hat auch nicht verfaumt, an ber Stelle, wo bies allein möglich war, Erfundigungen über ben Gang biefes Bertrags= werfes einzuziehen; allein gerabe burch biefe Behanb= lung, burch biefe Mustunftserhebung ift bie Beit für Ihren Berichterftatter eine fo fnappe geworben, daß ich in ber Lage bin, für meine heutige Arbeit Ihre Nachficht in hobem Grabe in Anspruch nehmen zu muffen, weil ich mich vollkommen überzeugt halte, baß eigent= lich bie gründliche, umfichtige Durcharbeitung eines folden Stoffes eine größere Zeit, eine ruhigere Ueberlegung erforbert hätte. -

Erlauben Sie mir, daß ich, bevor ich in die materiselle Frage der Sache eingehe, eine formale Frage berühre, die in unserem Lande bei dem Herannahen des Landtages vielseitig besprochen worden ist. Man hat sich gefragt, ob es nicht angemessen sei, daß zur Ersledigung einer so bedeutsamen Frage, zur Berathung eines Bertrages, der auf die staatsrechtliche Stellung

unferes Landes einen fo tiefgreifenben Ginfluß ausübt, die Berufung einer nach bem neuen Wahlgesete gewählten Kammer ftattfinde. Diese Frage läßt fich nach zwei Richtungen bin beantworten; man fann fie beantworten von einem rein rechtlichen Standpunkte und nach einer politischen Rudficht, nach politischen Erwägungen. Daß die Regierung rechtlich befugt war, ben gegenwärtigen Landtag wieder zu versammeln, halte ich für zweifellos; es bauern bie Manbate, nach ber Beftimmung ber Berfaffung, bis 30. Juni 1871. Gine andere Frage ift es allerdings, ob es nicht politisch rathfam gewesen ware, in biefer wichtigen Frage, und zwar nach bem neuen Wahlgesete, an das Land und Bolf zu appelliren und zu fragen, ob bas babijche Bolf auch im gegenwärtigen Augenblick noch all' bem gu= ftimme, was feither, unter feinen Augen und unter feiner Mitwirkung bei ben Wahlen, von ber Kammer vorbereitet worden ift. Sie wiffen, biefe Frage hat je nach ber verschiebenen Barteischattirung eine verschiebene Beantwortung gefunden. Während man in Burttemberg erklart hat, daß es mit ber Aufregung eines fo heftigen Krieges absolut unverträglich sei, bas Land auch noch in eine Wahlagitation zu fturzen, hat man in unserem Lande biefe Frage unter gleichen Berhalt= niffen anders beantwortet. Sie feben alfo, daß biefe Frage nicht rein objectiv und unbefangen aufgefaßt worden ift, sondern bag bei beren Beantwortung die verschiedenen Partei-Anschauungen vorzugsweise maßgebend waren. Die Regierung wird ihrerseits Beranlaffung finden, über biefe Frage heute Ihnen gegen= über fich auszusprechen. Was bie einzelnen Mitglieber ber Rammer betrifft, so war es ihnen trop allen Rathes, ber ba und bort ertheilt worden ift, nicht möglich, an ber Sache wesentlich etwas zu anbern; es war nicht möglich burch einen Austritt aus bem gegenwärtigen Saufe, weil auf biefe Beife bie Birkfamkeit bes neuen Wahlgesetes für bie Ersatwahl boch nicht eingetreten wäre, es war noch viel weniger burchführ= bar durch einfaches Wegbleiben von den Berathungen. Es war vielmehr Pflicht bes Hauses, fich zu versam-

meln, wie dies auch in der That — und zwar in voller Zahl — geschehen ist.

Gestatten Sie mir, bevor ich die Berträge felbst prüfe, einige Blide ju werfen in bie nachfte Bergangenbeit. 3ch werbe nicht weiter gurudgehen, als bis gu jenem Beitpuntt, in welchem ber Grund gelegt worben ift zu biefer gangen ftaatlichen Geftaltung, wie fie Ihnen jest in ihrem gangen Umfange gur Berathung und Entscheidung volliegt. Es ift bas Jahr 1866, in welchem, allerbings in harter und rauber Weife, mit ben früheren Buftanben Deutschlands gründlich gebrochen, in welchem burch bie ehernen Bürfel bes Krieges jener für Deutschland jo verberbliche Dualismus ber Berfaffung von 1815 beseitigt, und in welchem als eine Frucht bes Rrieges bie Einigung bes weitaus größeren Theiles von Deutsch= land gepflüdt und eingeheimft wurde. Es ift ichon im folgenden Jahre bie Berfaffung bes norddeutschen Bunbes errichtet worben und biefe Berfaffung ift es, bie auch heute wesentlich unserer Betrachtung, Beurtheilung und Buftimmung unterbreitet wirb. Der nordbeutsche Bund ift, wie beffen Berfaffung felbft fagt, gegrunbet worben "jum Schut bes Bunbesgebietes und bes innerhalb beffelben giltigen Rechtes, fowie gur Pflege ber Bohlfahrt bes beutschen Bolkes". Ich will Gie nicht in bie Gingelheiten jener Bunbesverfaffung einführen, ich werbe mich barauf beschränken, Sie in großen Bugen mit bem Inhalte berfelben bekannt gu machen. Sie miffen, daß in jener Berfaffung junachft von bem Gebiete die Rede ist, das als territoriale Grundlage berfelben gelten foll; es ift ferner bie Rebe von ber Gefetgebung und ben Organen jenes Bunbes, von bem Bundesrath, von bem Bundes-Prasidium und von bem Reichstage.

Sobann handeln einzelne Abschnitte von den bedeutenderen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, von dem Zoll- und handelswesen, von dem Eisenbahnwesen, von dem Bost- und Telegraphenwesen, von der Marine und Schifffahrt, von dem Consulatwesen, von dem Bundestriegswesen und von den Bundes-Finanzen. Sie sehen, daß eine ziemlich bedeutende Zahl von Angelegenheiten

als gemeinschaftlich erklärt worden ist und Sie sehen ferner, daß es zugleich die allerwichtigsten Angelegenheiten eines Staatswesens sind, über die hier die gemeinschaft-liche Beschlußfassung im Bundesrath und Reichstag vorbehalten ist. Es folgen dann Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten und einzelne Strafbestimmungen; es enthält die Bundesversassung serner eine Bestimmung über die Beränderung der Berfassung und sie enthält endlich noch einen Schlußparagraphen über das Verhältniß des nordbeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten.

Ueber biefe Berfaffung ift icon fo viel gesprochen und gefchrieben worben, baß etwas Neues über biefelbe wohl faum noch zu fagen ift; am allerwenigsten werbe ich mich unterfangen, Ihnen einen Bortrag über biefe Berfaffung gu halten. Gie wiffen, bag bie ibealen Buge in berfelben fehr bunn angelegt finb, Gie wiffen, baß bie Bunbesverfaffung — und bas ift ihr haupt: werth - fich an die realen Berhältniffe in Deutsch= land einfach angeschloffen hat. Sie wiffen aber auch, baß bie früheren Berfaffungen, in benen biefe ibealen Büge theilweise größere Berudfichtigung gefunden haben, an ben realen Dingen in ber Belt gefcheitert finb. Wer beghalb aufrichtig wünscht, bag bie beutsche Nation enblich zu bem fich gestalte, wogu fie ichon lange fich hatte gestalten follen, ber wird fich an bie rauhe Birtlichfeit angewöhnen, und auf Manches verzichten muffen, was als Bunich vielleicht feine große Berechtigung hatte. Go und nicht anders ift diefe Bunbesverfaffung angelegt und so und nicht anders wird auch die fünftige Bunbesverfaffung angelegt fein können und muffen.

Zwischen bem Nordbund und Sübdeutschland ist immerhin, trot des staatsrechtlichen Abschlusses in dem Nordbund, ein gewisses näheres Berhältniß aufrecht erhalten geblieden. Es hat uns diese Berfassung gebracht den Zollvertrag von 1867 und ihrer Gründung sogar vorangegangen sind die Allianzverträge Preußens mit sämmtlichen siddeutschen Staaten. Während durch den einen Bertrag ein fruchtbringender Kreis um sämmtliche Staaten Deutschlands auf wirthschaftlichem Ge-

biete gezogen wurde, so ist burch die Allianzverträge eine Garantie geschaffen worden für die Sicherung bes politischen Bestandes Deutschlands für alle Zukunft.

Es ist vielleicht bier ber Ort, zu sagen, wie bas Großherzogthum Baben, tropbem es feiner Seits nur auf biefe zwei Bertrage und beren Erfüllung angewiefen war, bisher thatfächlich jum Nordbund fich verhalten hat. Ich werbe keinem Wiberspruch begegnen, wenn ich erfläre, daß bas Großherzogthum Baben thatsächlich fich als ein wirkliches Glieb bes verfaffungsmäßig geeinigten Deutschlands betrachtet hat. Mehr als einmal wurde ber Bebanke von bem Landesherrn felbst in feierlicher Weise ausgesprochen, daß er sich und sein Land nicht anders betrachte, als zusammengehörig und innig verbunden mit bem großen Staats-Bangen, gleichviel ob bas gesprochene ober geschriebene Wort eines Bertrags bies jest schon feststelle ober erft in späterer Bufunft. Doch nicht allein folche Aeußerungen bes Landesherrn, ber Regierung und bes in ber Ständeversammlung vertretenen babifchen Bolfes haben wir zu verzeichnen, fondern wir haben zu verzeichnen eine Reihe fcmerwiegenber Thatjachen, bie von Manchem bis vor Rurgem als eine bem Lande grund- und nuplos aufgebürdete Laft betrachtet worden find, mahrend fie fich jest herausftellen als eine anticipirte Pflichterfüllung gegenüber ber beutschen Nation, die nun die verfaffungemäßige Sanftion erhalten foll. Baben hat in treuer Erfüllung bes Allianzvertrages feine ganze militärische Gesetgebung angepaßt an bie bes norbbeutschen Bunbes, als bes. jenigen Staats, ber bie geschloffene Macht Deutschlands reprafentirt. Allein nicht blos auf biefem Gebiete, sondern auch anderwärts haben wir versucht, eine gewiffe Uebereinstimmung mit ben Buftanben bes nordbeut ichen Bundes herzustellen. Ich erinnere an viel Gefete, benen Sie, jum Theil einstimmig, jum Theil wenigstens mit großer Majorität, Ihre Zustimmung gegeben haben und die eigentlich nur Nachbildungen waren beffen, was ber junge nordbeutsche Bund als Gefet feftgestellt und verfündet hatte. Go haben wir es gehalten bis zum vorigen Landtage und auch ber vorige

Landtag hat uns noch treu zusammensteben seben in der Aufrechthaltung bes nationalen Bewußtseins, er hat uns treu zusammenstehen sehen in der Fortentwicklung unferer inneren babifchen Berhältniffe. Es war eine reiche Ausbeute, bie uns ber lette Landtag gebracht hat und wir hofften beim Scheiden wohl Alle, es werde eine gute Friedenszeit ben von uns geschaffenen Gesetzen einen ruhigen und segensreichen Bollzug fichern. Es ift anders gekommen. Gin furchtbarer, unferem Lanbe und Bolfe gerabezu Bernichtung brobenber Krieg ift über uns hereingebrochen. Diefer Krieg wurde über uns gebracht von ber Nation bie es als ihre historische Tradition ansieht, die Einigung Deutschlands mit allen möglichen Mitteln zu verhindern ober doch zu verzögern. Ich erinnere Sie baran, baß jene Nation bei jedem Einigungsversuche Deutschlands ben eitlen und brobenben Anfpruch erhob, baß auch fie hiebei ein Wort mitzureben habe. Seit bem Jahr 1866, in welchem Deutschland fich erlaubte, feine eigenen Wege zu gehen, war bes Drohens und Suchens nach Kriegsvorwänden fein Ende. Rein ichicklicher ober auch unschicklicher Anlaß wurde versäumt, und was war ichlieglich ber lette Grund, aus bem man ein friedliches Bolf mit einem ichredlichen Kriege übergog? Doch schweigen wir von Allbekanntem, auch von jenen unnachbarlichen Drohungen, die gang speziell an unfre Abreffe über ben Rhein herüber gerufen worden find. Es ift anders gefommen, als bas übermüthige Frantreich sich ausgebacht, es wird nun eine große welt= geschichtliche Abrechnung mit jenem eitlen Bolte gepflogen. Die Leiben und bie Schreden, bie über Frantreich gefommen, wären vielleicht für bas lette leicht= finnige und frivole Benehmen ju groß; allein Gie wiffen, es hat fich eine große, Jahrhunderte alte Schuld aufgehäuft, die endlich in diesem blutigen Kriege ihre gerechte Tilgung finden muß und finden wird, benn auch in der Weltgeschichte waltet Gottes Strafgericht. Richt ber Sieg bes einen Bolfes über bas andere ift es allein, warum beibe Kämpfer blutig ringen, bie ganze Stellung ber Staaten Europa's zu einander wird burch ben endlichen Sieg und die Ginigung Deutschlands eine

wesentlich andere werden; Deutschland wird wieder die ehrenvolle und machtgebietende Stelle einnehmen, die es in früheren Jahrhunderten besaß.

hier ift vielleicht ber ichidliche Drt gur furgen Erörterung einer weiteren formellen Frage. Als ber Krieg an Preugen erflärt war, wurden in Nordbeutschland ber Reichstag, in Bayern, Württemberg und heffen bie Rammern berufen ; eine Zusammenberufung unserer Rammern hat bamals nicht ftattgefunden. Bon mancher Geite ift bies gewünscht worben, junachft mit Rudficht auf bie politischen Bustande in Suddeutschland überhaupt und mit Rudficht auf unfere Stellung gu ben fubbeutichen Nachbarftaaten insbesonbere. Man hatte es gewünscht auch wegen ber Aufbringung und Berwendung ber gur Kriegführung erforberlichen Geldmittel. Die lettere Rudficht und ber gewiß wohlbegrundete Bunich, die heutige Berhandlung auf ben eigentlichen Gegenstand ber Tagesorbnung ju beschränten, bestimmen mich, mit ber Anregung biefes Bunttes mich gu begnügen und Sie zu bitten, benfelben, falls Sie bies überhaupt beabfichtigen, bei ber Berhandlung über bie finanziellen Borlagen näher zu erörtern.

Ich tehre jur Cache gurud. Der Krieg war noch nicht ausgebrochen und schon war die Ginigung Deutschlands vollzogen. Baben insbefonbere mar - ich fage bies heute mit Stols - ber erfte fubbeutsche Staat, welcher seine ganze Kraft zur Bertheidigung bes Baterlandes ftellte. Es erfüllte feine gange Pflicht als Reichs: land treu und reblich, und es erfüllte fie, ich betone bas gleichfalls, mit ben größten Gefahren für fich und feinen Beftand, mit ben größten Gefahren für alle Bewohner bes Landes. Während man in Bayern und Bürttemberg noch über ben casus foderis bistutirte, eilte Baben ohne allen Bergug bem bebrohten Baterlande ju Silfe und trat, unbefümmert um die Gefahr ber Erpo= nirung von Land und Leuten, entschloffen und muthig in bie Breiche. Es war für unfer Land fein Kleines, in ber erften Aufregung bes Krieges, Angefichts eines jeben Augenblick brohenben Ueberfalls, bie weit auseinander liegenben Streitfrafte gufammen gu raffen. Sie miffen, baß bas mit ber größten Raschheit geschehen ift und ich bente, es war bas auch eine Frucht jener Laften, die wir freilich in höherem Mage getragen haben, als bie anbern fübbentichen Staaten. Diefer Krieg, ber por uns liegt in feiner gangen Große und mit allen feinen Schreden, ift ber blutige Ausgangspuntt unferer heutigen Berhandlung. Gebenken wir heute beghalb vor Allem in Ehren und bantbarer Anerkennung ber Manner, welche bas beutiche heer vom Beginne bes Rriegs bis gur gegenwärtigen Stunde von Sieg gu Sieg führten. Und wie ben Guhrern, fo wollen wir aus ganzem herzen auch ben fammtlichen beutschen Truppen unfern Dank und unfere Anerkennung außfprechen für ihre Tapferkeit und für die Singebung, womit fie alle Leiben und Schrecken bes blutigen Krieges für unfer beutsches Baterland ertragen haben und noch ertragen. (Bravo.)

Es ift eine Ehrenschuld jedes in Deutschland sich versammelnben Landtages, ber Manner zu gebenfen, bie mit Burudlaffung ber Ihrigen tobesmuthig hinauseilten auf bas Schlachtfelb. Ich erinnere Sie an bie vielen Göhne, die ihre Eltern, an die Männer, die ihre Frauen und Rinder gurudlaffen mußten; ich erinnere Gie an ben Jammer bes Abichiebes und an ben Schmerz bes Berluftes. Und boch hören wir, bag berfelbe Muth, Diefelbe Ausbauer in ber Bflichterfüllung und baffelbe Bewußtfein, einer großen Cache gu bienen, bie beutschen Krieger noch ebenso befeelen, wie an jenem Tage, an dem fie fiegesmuthig über ben Rhein nach Frankreich hinübergezogen find. Much unsere Truppen haben einen reichen Antheil an biefen friegerischen Ehren. Nicht beschieben war es ihnen, in großen Schlachten an ber Seite ihrer bentiden Brüber gu fampfen, nicht ruhmgefront find fie genannt worden bei Det und Ceban; aber fie halfen mader mit, eine uralte beutsche Stadt bent beutschen Reiche wieder ju erwerben. In ben Laufgraben von Strafburg tropten bie babifchen Truppen an ber Geite ihrer Mitftreiter allen Gefahren bes Krieges und bes Wetters. Seute ftehen fie, vom großen heere abgetrennt, als treue Wacht im Guben

Frankreichs und werben auch hier, auf früher beutschem Boben, bem beutschen Namen Shre machen. Alles, was wir von unseren Truppen hören, ist bazu angethan, bas Bertrauen, bas wir auf sie setzen, in jeber Beziehung zu rechtsertigen. (Bravo.)

Bon biefem Kriege haben wir zwei große Friichte gu erwarten; bie eine ift die endliche Ginigung Deutsch= lands, die andere ift die Berstellung eines gesicherten Buftanbes für unfer engeres babifches und unfer großes beutsches Baterland, und ich fete bingu: bie Berftel-Inng eines bauernben Friedens für gang Europa. Der größte Felbherr Dentschlands hat vor versammeltem Reichstage ein Wort ausgesprochen, bas nun in Erfüllung zu geben icheint; er bat gesagt, Deutschland muffe nicht nur fo ftart werben, bag es einen Rrieg mit feinen Feinden mit Aussicht auf Erfolg unternehmen tonne, Deutschland fei bagu berufen, fo ftart zu werben, daß es jeben Rrieg in Europa verbieten fonne. Gin foldes Bolt ift für ben Frieden Europa's auch in ber That jur nothwendigfeit geworben. Benn Gie auf bie flägliche Saltung ber fogenannten "Neutralen" beim Musbruche bes gegenwärtigen Krieges bliden, bann werben Gie ben Worten Moltte's ihren Beifall nicht verfagen tonnen.

Noch vor Beendigung des Krieges schritt man zu den Werken des Friedens und das erste dieser Werke ist die Zusammensassung des seither noch durch die Mainlinie getrennten Deutschlands. Alle Berträge, die Ihnen vorgelegt wurden, geben mehr oder minder Kunde von dem aufrichtigen Bestreben, diese Einigung zu einer dauerhaften und wohlthätigen zu machen. Es sind Ihnen — ich will die Verträge einzeln aufführen — vorgelegt worden:

- 1) ein Vertrag des nordbeutschen Bundes mit Baben und heffen vom 15. November 1870,
- 2) eine Militär-Convention Preugens mit Baben vom 25. November 1870,
- 3) ein Schlufprotofoll vom gleichen Tage,
- 4) ein Bertrag bes norbbeutschen Bunbes, Baben's

- und Geffen's mit Burttemberg vom 25. November 1870 und ein Schlufprotoll vom gleichen Tage,
- 5) eine Militär-Convention Preußens mit Württemberg vom 21./25. November 1870, mit einer Beilage über die Formation der Truppen für den Friedens- und Kriegsstand,
- 6) ein Bertrag bes nordbeutschen Bundes mit Bayern vom 23. November 1870, welcher enthält einen Berfassungsentwurf und besondere Beschränkungen zu Gunsten Bayerns, sowie ein Schlusprotokoll vom gleichen Tage,
- 7) ein Gesammtvertrag sämmtlicher Staaten vom 8. Dezember 1870, und endlich
- 8) nachträglich vereinbarte Abanberungen.

Nach dem Beschlusse der Kommission wird der Absgeordnete Kiefer über die zwischen Baden und Preußen abgeschlossene Militärconvention Ihnen Bericht erstatten. Die Berichterstattung über sämmtliche weiteren Berträge ist mir übertragen worden.

Ich werbe im Interesse einer besseren Nebersicht zu nächst von benjenigen Abänberungen sprechen, welche bie nordbeutsche Bundesverfassung bei der Errichtung des beutschen Neiches bezüglich aller hieran theilnehmenden Staaten, auch der zum vormaligen Nordbund geshörigen, erleiden soll. Sodann werde ich sprechen von einer gemeinsamen Abänderung für die Südstaaten, Bayern, Württemberg und Baden, und endlich von den besonderen für Baden, für Württemberg und für Bayern getroffenen Abänderungen.

Zur ersten Kathegorie — allgemeine Abanderungen für sämmtliche Staaten — gehört ein Zusat zu Art. 4 ber Bersassung.

Der Artikel 4 enthält die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes. In der Nordbundverfassung finden Sie 15 Gegenstände als gemeinschaftliche verzeichnet.

Als weiteren Gegenstand hat nun der Entwurf ber beutschen Bundesverfassung unter Ziffer 16 beigefügt: "Bestimmungen über die Presse und das Bereinswesen."

Diefer Zusat hat ichon zu vielen Erörterungen in und außer biefem Lande Beranlaffung gegeben und ich finde dies an und für fich auch fehr begreiflich. Die Anficht Ihrer Kommission geht babin, bag, wenn überhaupt ein Gegenstand fich zur bundesrechtlichen Regelung eignet, es wohl biefer fein burfte. Die burch bie Breffe und bas Bereinswesen fich bilbenbe öffentliche Meinung foll unter ben Schutz und die Controle ber gemeinschaftlichen Gesetzgebung gestellt werben. Bom rechtlichen Standpuntte wurde biefer Sat meines Bif= fens auch nirgends ernftlich bestritten. Die Angriffe gegen benfelben find weniger pincipieller, als, wenn ich fo fagen barf, territorialer Natur. In benjenigen Staaten, in benen bie Prefigesetzung gur Beit nicht jo gut beftellt ift, als man es gerade wünscht - und bas ift vorzugsweise in einigen norbbeutschen Staaten ber Rall - billigt man vollfommen, bag bie Biffer 16 aufgenommen murbe; anbere Staaten bagegen, bie bereits im Befige einer guten Breg- und Bereinsgefetgebung find, fürchten, bag eine berartige Bestimmung ber Bundesverfaffung zu einer Berfchlechterung ihrer bisherigen Verhältniffe führen werbe. Auch in unferm Lanbe find folde Befürchtungen aufgetaucht und ich habe mich babei einer fleinen Schabenfreube nicht erwehren können, wenn ich mich baran erinnerte, wie feiner Beit, als in unferm Lande bas Brege und Bereinsmefen neu geregelt murbe, von gemiffen Seiten her ber Klagen fein Enbe war, bag wir ein schlechtes, ben freiheitlichen Anforberungen bes Rechtsftaats feines: wegs entsprechenbes, Geset gemacht, und wenn ich nun febe, wie bange man von ber gleichen Geite ber Berfclechterung unferes, jest auf einmal zu Ehre gefommenen, Gefetes auf bem Bege ber Bundesgefetgebung entgegensieht. Wir werben uns eben bemühen muffen, für bie gesammte bundesftaatlich geeinigte beutsche Ration ein gemeinsames gutes Preg- und Bereinsgeset ju wege zu bringen. Die Befürchtung, es tonnten auf biefem Gebiete wieber Schöpfungen im Sinn und Beifte des alten Bundestages ju Tage fommen, ift nach Lage ber heutigen Berhältniffe nicht begründet. Der alte beutsche Bund und der neue beutsche Bund sind nicht bloß dem Alter, sondern auch ihrer innern Einrichtung nach, zwei wesentlich verschiedene Dinge. Der erstere kannte keine Mitwirkung des Bolkes bei der Gesetzebung, in dem letzeren dagegen hat das Bolk hiedei, also auch bei der Schaffung eines Preß= und Bereinsgesetzes, einen sehr erheblichen Antheil. Auch wird es der Bundesregierung schon aus dem Grunde schwer fallen, ein den Anforderungen der Reuzeit nicht entsprechendes Preß= und Bereinsgesetz beim Reichstage durchzusetzen, weil in einzelnen dentschen Staaten ganz gute und brauchbare Gesetz schon seit längerer Zeit in Wirksamkeit und Uebung sind.

Meine Herren, wenn die Mehrheit des deutschen Bolkes nach etwas Gutem oder Besserem in dieser Richtung ernstlich sucht, so wird auch diese in angemessener Weise sich kundgebende öffentliche Meinung schwer in die Wagschale fallen, falls etwa wirklich der Bersuch gemacht werden sollte, eine Verschlechterung der disherigen Gesehe im Wege der Bundesgesetzgebung herbeizuführen.

Eine zweite Aenberung soll ber Artikel 11 ber Bersfassung erleiben. Nach ber nordbeutschen Bundesversfassung steht dem Bundesoberhaupte unbedingt das Recht zu, "Krieg zu erklären und Frieden zu schließen."

Hier soll nun eine Aenberung in der Weise eintreten, daß die Kriegserklärung in der Regel nur unter Zuftimmung des Bundesrathes ersolgen kann. Die betreffende Bestimmung lautet: "Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes ersorderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder bessen Küsten ersfolgt."

Bon mauchen Seiten wird diese Bestimmung als eine Art Friedens-Bürgschaft Deutschlands gegenüber dem übrigen Europa angesehen. Ich will diese Frage nicht weiter erörtern und beschränke mich auf die Bemerkung, daß nach den Ihrer Kommission ertheilten Aufschlüssen diese Aenderung nicht auf Andringen unsver Regierung aufgenommen worden ist. Indessen ist es immerhin besser

und zwedmäßiger, wenn fünftig die Frage der Kriegserklärung im deutschen Bundesrathe gemeinschaftlich, als wenn solche, wie bisher der casus foederis, in den Kammern der einzelnen Länder besonders verhandelt wird.

Der Art. 18 ber Verfassung enthält die dritte Aenberung. Sie besteht in einem Zusabe folgenden Inhalts: "Den zu einem Bundesamte berusenn Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegeniber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Seimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten."

Das Schlufprotofoll bemerkt hiezu weiter, "baß zu biesen Rechten bes Beamten biejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Sinterbliebenen in Beziehung auf Benfionen ober Unterstützungen zustehen."

Diese Bestimmung, welche an und für sich nicht von großer Bebeutung ist, wurde von allen süddeutschen Staaten gebilligt und bemgemäß in die neue Bundesverfassung aufgenommen.

Eine weitere Aenberung findet sich in dem Artikel 19 der Verfassung. Dieser Artikel soll lauten: "Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundeserathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken."

Grundfählich und regelmäßig hat dies früher schon gegolten; es ist bloß die Ausnahmsbestimmung in Wegsfall gekommen, wornach die Erekution in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gesahr im Berzuge, von dem Bundesfeldherrn allein anzuordnen und zu vollziehen ist. Ganz in Wegsall kam die "Sequestration des bestreffenden Landes und seiner Negierungsgewalt".

Als lette gemeinsame, leiber nur vorübergehende, Abanderung, bezeichne ich die Bestimmung des Artikels 78 der Verfassung, welche für den norddeutschen Bund, Baden, hessen und Württemberg sestset: "Veränberungen ber Verfassung erfolgen im Wege ber Gesetzgebung, jedoch ist zu benselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen (früher von zwei Dritteln) ber vertretenen Stimmen erforderlich."

Diese Bestimmung wurde später — auf das entsichiedene Berlangen Baiern's — bahin abgeändert, daß Beränderungen der Bersassung als abgesehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Bon dieser letten verhängnisvollen Abänderung werde ich später etwas eingehender zu sprechen Anlaß haben.

Nachdem ich Ihnen die Aenberungen an der Bundesverfassung vorgeführt habe, die gemeinschaftlich für alle Bundesglieber gelten sollen, werde ich Ihnen nun in zweiter Reihe von einer Abänderung sprechen, die bloß auf Bayern, Württemberg und Baden, auf biese aber gemeinsam, Anwendung sinden soll.

Als einzige Aenberung biefer Art bezeichne ich bie ben Artikeln 35 und 38 ber Bunbesverfassung beigefügten Zufätze. Dieselben lauten:

Zu Artikel 35: "In Bayern, Württemberg und Baben bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Nebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen."

Zu Artifel 38: "Bayern, Württemberg und Baben haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorsiehend erwähnten Aversums keinen Theil."

Ich will Ihnen nur im Vorübergehen mittheilen, baß in ber Kommission bezüglich bieser Aenberung anfänglich zweierlei Meinungen bestanden haben.

Die eine Meinung gieng bahin, es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, überhaupt keine anderen Aenderungen in die Bundesversassung hineinzutragen, als biejenigen, die ich bereits unter der Bezeichnung von allen Staaten gemeinsamen Aenderungen aufgeführt und näher erörtert habe; die andere Meinung ging

bahin, daß and berartige Bestimmungen, die, ohne ben Sang des Einigungswerks erheblich aufzuhalten, immershin den betreffenden Staaten vorübergehend einige Ersteichterung gewähren, recht wohl aufgenommen, ja sogar befürwortet werden können. Die gemeinsame Branntweinsteuer hätte voraussichtlich unsere sinanzielle Lage in dem Maaße verbessert, als sie die gemeinsame Biersteuer verschlechtert haben würde; allein jene Steuer hätte nach ihrer ganzen Sinrichtung und Beranlagung in Norddeutschland volkswirthschaftlich uns nicht unerheblich dadurch geschädigt, daß sie den bei uns sehr ausgebehnten Betrieb der Branntweinbrennerei kleinerer Landwirthe gestört oder gar vernichtet haben würde.

Diese Rücksichten, die allen drei Sübstaaten gemeinsfam sind, und die Aussicht, daß eine künftige gemeinssame Gesetzgebung denselben besser Rechnung tragen könne und werde, führten zu einer Einigung der Kommission im Sinne der Zustimmung zu der fraglichen Aenderung.

Ich gehe nun über zu ben badischen Borbehalten und schiese hier zunächst die Bemerkung voraus, daß durch den Zutritt Badens der Bundesrath um 3 Stimmen und der Reichstag um 14 Mitglieder sich vermehren wird.

Ein folder Vorbehalt ist in dem Paragraphen 52 ober eigentlich im Schlufprotokoll enthalten. Schon die disherige Bundesverfassung hatte in dem gedachten Artikel für die einzelnen Bundesstaaten ein Uebergangsstadium auf die Dauer von 8 Jahren geschaffen. Dieses Uebergangsstadium soll nun auch Baden zu gute kommen.

Daffelbe ist in bem Schlufprotokoll geregelt, indem man sich beiderseits dahin einigte,

"daß, wenn im Laufe der Nebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Baben's an den im Bunde auffommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baben auf seine Matrifular-Beiträge zu gute gerechnet werden soll; eine solche Anrechnung wird sedoch nicht

ftattfinden in einem Jahre, in welches friegerische Ereignisse fallen, an benen der Bund betheiligt ift."

Diese Bestimmung schafft hiernach weniger eine Bevorzugung, als vielmehr eine Regelung bes, allen Staaten eingeräumten, Provisoriums für Baben.

Für Baben gilt ferner die in Artilel 79 (früher 80) ber neuen Bundesverfaffung enthaltenen Uebergangsbestimmung.

Dort sind eine Neihe von Gesetzen aufgeführt, die in dem Nordbunde bereits als Bundesgesetze eingeführt sind und die nun auch in Baden als fünftigem Bundesstaate Wirksamkeit erhalten sollen. Wenn Sie das Verzeichniß dieser Gesetze ansehen, wie es schon in dem ersten Vertrage mit Baden und dann wieder auf Seite 52 der Regierungsvorlage in der Schlußredaction, die Baiern veranlaßte, enthalten ist, so sinden Sie Bundeszgesetz, deren Wirksamkeit in Baden schon mit dem Tage der Wirksamkeit der künftigen Bundesversassung — 1. Januar 1871 — eintreten, und Bundesgesetz, deren Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1872 bezginnen soll.

Man hat in ber Kommission die Frage ausgeworsen, ob es mit der Berantwortlickeit einer gesetzgebenden Bersammlung verträglich sei, eine so große Anzahl neuer zum Theil tief einschneibender Gesetze geradezu anzunehmen, ohne sich mit deren Detail auch nur obersstädlich zu besassen. Bei der Erörterung dieser Frage hat man vor Allem in Erwägung gezogen, daß der Hand vor Allem in Erwägung gezogen, daß der Handtickes Staatswesen herzustellen, welches in gewissen allgemeinen Beziehungen auch durch gemeinschaftliche Gesetze geregelt sein müsse. Man hat sich gesagt, daß, wer die Bortheile eines gemeinsamen großen Staatswesens sür sich auspricht, auch die Grundgesetz und Normen, auf denen dasselbe beruht, mehr ober weniger unbesehen mit in den Kauf nehmen nüsse.

So fremb find indeffen biefe Befete uns nicht. Wenn Sie junachft biejenigen naber ansehen, die fofort mit ber Wirffamkeit ber Bundesverfaffung in's Leben treten follen,

so werden Sie darunter viele alte Bekannte finden, die nur in ihrer äußern Form vielleicht da und dort kleine Eigenthümlichkeiten an sich tragen. Es sind uur ganz wenige darunter, die außer der Form auch Neues in ihrem Inhalte uns bieten und gerade diese sind die weniger bedeutenden und eingreisenden.

Bezüglich berjenigen Gefete, beren Ginführung bis gum 1. Januar 1872 verschoben ift, erlaube ich mir nur noch Abnen furz die Grunde anzugeben, warum eine Berichiebung eintrat. Die Gesetze unter ben Ziffern 1, 2, 3 und 4 fönnen vor bem 1. Januar 1872 nicht eingeführt werben, weil erft mit biefem Tage ber Gegenftand jener Gesetze - bie Bundes-Post und Telegraphenverwaltung - bei und ind Leben tritt. Das Gefet unter Biff. 5, enthält eine Bestimmung, woburch für bie Größe und Bahl ber Banknoten, die eine Bank ausgibt, ber Beitpunft maßgebend fein foll, zu welchem bas Befet eingeführt wirb. Run besitzen wir zwar eine Notenbank in Baben, aber es find gur Zeit noch feine Banknoten emittirt und auch am 1. Januar 1871 bürfte biese Emiffion nur zu einem fehr kleinen Theil vollzogen fein; es würde hiernach, wenn man bas Gefet fofort bei uns einführen murbe, bie Noten-Emiffion ber babischen Bank gerabezu burch bas Gefet verhindert werben. Daß die Gesetze unter ben Ziffern 6 und 7 nicht fofort eingeführt werben fonnen, ift wohl felbstverftandlich. Die Einführung biefer Gefete macht eingehenbe Borarbeiten nothwendig und es wird bemnach auch ber Beitpunkt, ben bie Bundesverfaffung für beren Ginführung bezeichnet, als ber richtige betrachtet werben fönnen.

Ich habe hinsichtlich bes babischen Vertrags nur noch auf einige Bestimmungen bes Schlufprotofolls hinzuweisen; ber übrigen habe ich gelegentlich ber Besprechung bes Vertrags selbst bereits erwähnt.

Unter Ziffer 6 bes Schlufprotofolls wurde von ben Bevollmächtigten bes nordbeutschen Bundes die Zusage gegeben, daß das Bundespräsidium, nach Bernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes,

Bundeskonsulate errichten werde, wenn eine folche Einrichtung an einem bestimmten Plate burch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten erscheine.

Unter Ziff. 7 ist der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die Zahlung der nach Art. 62 von Baden aufzubringenden Beiträge zur Bestreitung des Bundesmilitäraufwandes beginnen soll.

Endlich ift noch zu erwähnen ber Bestimmung unter Biff. 9, bie eine entsprechenbe Vermehrung ber Mitglieber bes obersten Gerichtshofes für Hanbelsfachen in Aussicht nimmt.

Zu den Württembergischen Vorbehalten übergehend, schiede ich die Bemerkung voraus, daß durch den Zutritt Württembergs sich die Zahl der Stimmen im Bundesrath um 4 und die Zahl der Mitglieder des Neichtags um 17 erhöht.

Württemberg ift bezüglich ber Post- und Telegraphen-Berwaltung weiter gegangen als Baben. Während wir blos für eine furze Nebergangsperiode eine fleine Erleichterung uns zusichern ließen, hat Württemberg bie Post= und Telegraphen-Berwaltung auch für bie Bu= funft in Sänden behalten. Diefe Berwaltung ift gwar burch bie Bundesgesetzgebung einigermaßen beschränkt; allein biefe Beschränkungen find, insbesonbere Angesichts ber Bestimmungen bes Schlufprotofolls, von fehr geringer Bebeutung. Auch in Beziehung auf bas Militarwesen hat Württemberg Ginrichtungen getroffen, die nicht gang einer bundesstaatlichen Regelung entsprechen. Württemberg erhält nach seiner mit dem nordbeutschen Bunde abgeschloffenen Militär-Convention ein eigenes für fich geschloffenes Armeeforps, bas vierzehnte, bas inbeffen in Rriege- und Friedenszeiten unter ben Oberbefehl bes Bundesoberfeldherrn, bes Königs von Preu-Ben, gestellt ift. Daneben besteht ein weitgehenbes Recht bes Königs von Württemberg zur Ernennung von Offizieren und damit im Bufammenhange fteben andere Bestimmungen, nach welchen die Entscheibung in gewiffen Dingen auf ein Ginvernehmen bes Bundesfelbherrn mit bem König von Württemberg gestellt wird. Es find dies Borbehalte wenig erfreulicher Art.

Bum Theil werben dieselben allerdings wieder ausgeglichen durch einzelne andere Bestimmungen der MilitärsConvention, welche dem Bundesseldherrn ein unbedingtes Inspektionsrecht einräumen, und welche besagen, daß die gesammte Organisation des württembergischen Heerförpers nach den allgemeinen für Deutschland geletenden Normen herzustellen sei. Was die sinanzielle Belastung betrifft, so sindet der Art. 62 der Bundeseversassung gleichmäßig auf Württemberg, wie auf die übrigen Bundesstaaten Anwendung. Wir wollen hossen, daß in der praktischen Durchsührung Manches sich besserwarten lassen.

Ich komme nun zu bem bebenklichsten Vertrage, ber uns heute zur Genehmigung vorliegt, zu dem Vertrage mit Bayern. Auch hier schicke ich voraus, daß durch ben Beitritt Bayerns zum beutschen Bund, die Stimmenzahl im Bundesrathe um 6 und die Mitgliederzahl des Reichtages um 48 sich erhöht.

Meine Berren! Wenn fie fich vergegenwärtigen, wie bie Stellung Bayerns vor bem Kriege mar, und wenn Sie fich insbesondere die Berhandlungen in ber bayeris ichen Kammer in Erinnerung rufen, die beim Ausbruch bes Krieges über ben casus foederis und Aehnliches gepflogen wurden, fo werden Sie im Allgemeinen nicht überrascht sein, baß gerabe bieser Staat sich sehr viel Besonderes für sich bedungen hat. Schon bamals mur= ben, für ben Fall bes nun eingetretenen Sieges ber beutschen Waffen, weitgebende partifularistische Rechte in Aussicht genommen. Ich erinnere an die damals aus maßgebenbem Munde gesprochenen Worte: Erfüllen wir den Mlianzvertrag treu und redlich, dann werben wir nach einem gludlich geführten Kriege mit ber Behauptung gehört werben muffen, baß es hieran genuge, baß bie Sicherheit Deutschlands burch bie Allianzverträge vollftandig gewährleiftet fei. In biefer Scharfe find nun die Dinge allerdings nicht verlaufen, und auch in Bapern hat fich nach und nach die Ueberzeugung Bahn gebrochen, bag es beffer fei, einem großen Staatsgangen als geachteter Theil anzugehören, als isolirt ein staatliches Scheinleben zu führen. Anderseits gibt's in Bayern
freilich nach wie vor Stimmen, die dem Lettern in
partifularistischer Berblendung das Wort reden und Leute,
die es gern sähen, wenn wir, statt zu einem einigen und
mächtigen Deutschland zu erstarken, in die Zeiten des alten
Bundestags zurücksallen würden. Dieser Kampf der
Meinungen hat leider in dem bayerischen Vertragswerke
einen nur zu deutlich sprechenden Ausdruck gefunden,
während man doch wahrlich zu dem Glauben berechtigt
war, diese ungeheuer große Zeit mit ihren furchtbaren
Opfern für die Einigung Deutschlands werde auch in
Bayern größere Anschauungen hervorrusen.

3ch beginne nun mit ber langen Reihe ber baneris schen Borbehalte. Man hat junächst eine neue Rebattion ber fünftigen Bunbesverfaffung mit Bayern vereinbart. Schon bei biefem Anlaffe ift Manches in bie Berfaffung hineingekommen, was nicht gerabe als eine Berbefferung berfelben zu betrachten ift. Bayern hat hier nicht allein für sich, sondern auch für die beiben weiteren Königreiche Borrechte bedungen, die nach bem einstimmigen Dafürhalten Ihrer Commission bie bem jungen Deutschland so nothwendige Kraft ber Central= gewalt und bie naturgemäße Beweglichfeit ber Berfaffung wefentlich ju gefährben geeignet find. Go hat fich Banern in Art. 8 ber Berfaffung einen ftändigen Sit in bem Ausschuffe für bas Landheer und bie Reftungen vorbehalten. Außerdem foll in bem Bundesrathe aus ben Bevollmächtigten ber Königreiche Bagern, Sachien und Bürttemberg, unter bem Borfite Bayerns, ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebilbet werben. Diefer Musichuß ift ber einzige, ber bloß aus brei Mitgliebern besteht; bie fammtlichen übrigen Ausschüffe bestehen aus fünf, und es liegt bie Frage nahe, warum gerade in diesem diplomatischen Ausschusse nur brei Mitglieder fiten. Gbenfo nahe liegt aber auch bie Antwort, wenn man bebenft, baß gerabe Bayern, Bürttemberg und Cachfen diefen Ausschuß bilben. Diejes biplomatifche Organ Deutschlands hat freilich, wenn man baran benft, bag ber Schwerpunft ber

eigentlichen Leitung ber beutschen Geschicke in febr ficheren Sanben ruht, nicht viel ju bebeuten; gerabe befthalb aber mare es beffer ungeschaffen geblieben. Eine ber allerbebenflichften Abanberungen ber Berfaffung wurde in Art. 78 getroffen. Derfelbe lautet jest: "Beränberungen ber Berfaffung erfolgen im Bege ber Gesetgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn fie im Bunbesrathe 14 Stimmen gegen fich haben." In ber nordbeutschen Bundesverfassung waren gu Berfaffungsveränderungen zwei Drittel Stimmen erforderlich. In ber zwischen bem nordbeutschen Bunde einerfeits und Württemberg, Baben und Seffen anderfeits vereinbarten beutschen Berfaffung murbe biefes Berhältniß, wie ich bereits früher erwähnte, auf brei Biertel erhöht. Die in ber bagerischen Schlufrebaktion nochmals eingetretene Berschärfung findet die einfachfte und fürzeste Erflärung burch Berweisung auf ben foeben erwähnten Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, beffen Mitglieder, Bapern Bürttemberg und Sachsen, gufammen bie 14 Stimmen befigen, mit benen jede Berfaffungsveränderung verhindert werden tann. Diefe Bestimmung räumt bas von Banern allein ursprünglich geforberte Beto ben brei Rönigreichen 3ufammen ein, in beren ausschließlichen Gewalt es biernach liegt, jebe Beiterentwicklung ber beutschen Berfassungsverhältnisse, also auch jede Verbesserung berfelben zu verbindern.

Die Commission hat sich Angesichts dieser für ein bundesstaatliches Berhältniß erorditanten Bestimmung die Frage vorgelegt: ob es überhaupt zulässig sei, dem bayerischen Bertrage die Zustimmung zu ertheisen. So stellt sich nämlich bei dem entschiedenen Festhalten Bayerns an dieser Bestimmung die Frage. Aun hört man zwar öfters sagen, eine Zurückweisung Bayerns habe nicht viel zu bedeuten, es werde später wieder kommen und die Bedingungen seines Cintritts in den Bund würden dann für diesen sich günstiger gestalten. Es mag dies sein. Allein wissen Bayern draußen sieht? So wie die Dinge gegenwärtig in Europa lies

gen, müssen wir vor Allem wünschen, daß Deutschland rasch sich einige; wir haben ein großes und dringendes Interesse daran, daß auch Bayern ein Glied des deutschen Reiches werde, daß es Theil nehme an den Verhandlungen des Bundesraths, daß es seine Abgeordeneten in den Reichstag sende, daß es äußerlich und innerlich mit den Interessen der deutschen Nation sich verwachse. Ze inniger das gegenseitige Verhältniß sich gestaltet, um so mehr dürsen wir uns der Hossung hingeben, daß seiner Zeit auch das durch jene Verfassungsbestimmung sich ansdrückende Mißtrauen schwinden und daß der Entwicklung des deutschen Verfassungseledens, sei es mit oder ohne Aushebung sener Bestimmung, keine unnatürliche Schranke mehr entgegenstehen werde.

Co fieht fich bie Berfaffung an, wie folche aus ben Berhandlungen mit Bayern hervorgegangen ift. Run folgt aber noch eine lange Reihe von Befchränkungen, welche die fo festgestellte Berfassung hinsichtlich ihrer Anwendung auf bas Königreich Bavern erleibet. Go erstredt sich bas Recht ber Sandhabung ber Aufsicht Seitens bes Bundes über bie Beimathes und Rieberlaffungsverhältniffe und beffen Recht ber Gefetgebung über biefen Gegenstand nicht auf bas Königreich Bayern. In gleicher Beije finden wir Beschränkungen bezüglich bes Auffichts: rechts über bas Post: und Telegraphenwesen. Die über bas Eisenbahnwesen handelnden §§. 42 bis 46 ber Ber= faffung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar; auf bas was von biefer Materie noch gemeinfam bleibt, fonnte ber Bund, wenn er fich nicht gerabegu felbst schäbigen wollte, nicht verzichten.

Der bebenklichste Punkt ist die Negelung der militärischen Verhältnisse. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des beutschen Bundessbeeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit der Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilissrung — unter dem Besehl des Vundesseldheren. Aus diesem Grundsatze sließen selbstwerständlich viele mit einem bundesstaatlichen Verhältnisses fast unvereinbarliche Consequenzen.

Gerne verzeichnen wir auch einzelne Zugeftändnisse auf diesem Gebiete an die Bundesgewalt. Die allgemein sür Deutschland bezüglich der persönlichen und sachlichen Leistungen im Militärwesen geltenden Normen sollen auch für Bayern gelten; die Organisation, Formation, Ausbildung und Mobilmachung der Truppen sollen nach gleichen Grundsähen ersolgen; die Inspektion des bayerischen Contingents ist ein Necht und eine Pflicht des Bundesseldherrn; im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, dem Bundesseldhern undedingten Gehorsam zu leisten; gemeinsame Bestimmungen in Beziehung auf die Festungsanlagen und die Erstärung des Kriegszustandes sind wenigstens in Ausssicht genommen.

Den Schluß biefer Beschränkungen ber beutschen Berfassung zu Gunsten Bayerns bilden zwei allgemein sehr bezeichnende Bestimmungen. Rach der einen haben in allen Fällen, in welchen zwischen jenen Beschränkungen und dem Texte der deutschen Bersssungsurkunde eine Berschiedenheit besteht, für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Berbindlichkeit. Nach der anderen können jene Beschränkungen künstig nicht anders, als mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Man follte nun glauben, baf bie Conberbeftim= mungen zu Gunften Bagerns hinreichend abgeschloffen feien. Diefes ift jeboch nicht richtig. Es folgt noch ein Schlufprotofoll und in biefem letteren find nicht blos Erflärungen und Erläuterungen enthalten, wie bies bei berartigen Prototollen meiftens ber Fall ift, nein, bas Schlufprotofoll enthält zwischenhinein neue Beichränkungen, neue Borbehalte ju Gunften Bayerns. Die Bundeslegislative foll nicht zuständig fein, bas Berebelichungsrecht mit verbindlicher Kraft für Bagern gu regeln. Diefelbe foll fich nicht auf die Frage erftreden, unter welchen Borausfehungen Jemand gur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate - will heißen in Bayern - befugt fei. Die etwa vom Bunde über bas Immobiliarversicherungswesen zu erlaffenden gesetlichen Bestimmungen fonnen in Bayern nur mit Zustimmung ber bagerischen Regierung Geltung erlangen. Sogar eine entsprechende Betheiligung bei ber ferneren Ausarbeitung eines allgemeinen beutschen Civifprocefgesethuchs, bie sicher nicht ausgeblieben wäre, hat Bayern vertragsmäßig sich zusichern lassen.

Gang besonders hervorzuheben ift noch die Beftimmung, wonach ber Bund, in Anbetracht ber Leiftungen ber bayerischen Regierung für seinen biplomatischen Dienst durch die - von Bagern als Borrecht in Unfpruch genommene - Bereitstellung ihrer Gefandtichaften und in Erwägung bes Umftandes, bag an benjenigen Orten, in welchen Bayern eigene Befanbichaften unterhalten wird, die Vertretung ber baperischen Angelegenheiten bem Bundesgesandten nicht obliegt, die Berpflichtung übernimmt, bei Fesistellung ber Musgaben für ben biplomatischen Dienft bes Bunbes ber bayerischen Regierung eine angemessene Bergütung in Anrechnung zu bringen; über Festsetung ber Größe folle weitere Bereinbarung vorbehalten bleiben. 3ch will hoffen, daß diefe Bereinbarung bem beutschen Bunde nicht viel Ropfverbrechens machen und bag in nicht allzulanger Zeit bie banerischen Kammern mit einem Befandtichaftsweien gang aufräumen werden, bas lebiglich zur Unterbringung einer privilegieten Rlaffe von Bersonen bient und bem Allgemeinen nichts einträgt, als ein erhöhtes Budget. Es wird ficherlich die Zeit nicht mehr ferne fein, wo wir nur noch beutsche Gefandte fennen und ihres machtigen Schutes uns er= freuen.

Der stellvertretende Borsit im Bundesrathe, ben Sachsen bisher nach einer taktvollen Uebung Preußens führte und ber in gleicher Weise an Bayern, als den größten Bundesstaat, übergegangen sein würde, wurde von diesem als ein Recht in Anspruch genommen und von Preußen zugestanden.

Sierher gehört ferner noch eine Reihe von Bestimmungen, welche bie bayerische Militärverwaltung betreffen und weitere Beschränkungen ber Verfassung zu Gunften Bayern's enthalten.

So fehr wir beflagen, daß Bagern auf vielen wichtigen Gebieten über feine Größe und Machtstellung weit-

hinausgehenden Löwenantheile sich vorbehielt, so halten wir es bennoch — und darin war die Kommission einstimmig — für eine, wenn gleich schwer zu erfüllende, patriotische Pflicht, auch zu dem bayerischen Bertragswerke, Ja zu sagen.

Die Alles heilende Zeit wird auch hier ihre bessernde hand anlegen und unfre Nachkommen haben vorausssichtlich weniger, als ihre Borfahren, an der Berfassung ihres Baterlandes auszuseben.

Doch auch die Gegenwart hat ihre berechtigten Wünsche und ein solcher ist der Wunsch, es möge die beutsche Centralgewalt in ihrer äußern Form die Gestaltung annehmen, welche schon durch ihre Bezeichnung an die besten Zeiten der deutschen Nation uns erinnert.

Es soll wieder erstehen das beutsche Kaiserthum, bessen Macht nach Außen die Feinde im Schach halt und bessen Kraft im Innern die Staatsordnung besestigt.

Der König von Preußen, unter bessen siegreicher Führung ber Erbseind Deutschlands zu Boden geworsen wurde, soll als erblicher Kaiser an die Spite des beutschen Reiches treten und es mögen unserer Ration wiederkehren die Tage der Größe und der Wohlfahrt.

Ich bin mit meiner Berichterstattung über die Berträge zu Ende. Ich habe Ihnen in großen Zügen die Aenberungen vorgeführt, die in Folge des Sintritts der Sübstaaten in das beutsche Neich an der Verfassung des nordbeutschen Bundes vorgenommen werden sollen.

Erlauben Sie mir zum Schlusse noch auf die Folgen hinzuweisen, welche die allseitige Annahme bieses Bertragswerkes für unser Land Baben haben wird und haben muß.

Unser Staat wird eingeführt in den großen Bau des beutschen Reiches. Unser Fürst gab — ich erwähne bessen hier mit dankbarer Anerkennung — zur Errichtung eines einigen und mächtigen Deutschlands eine Reihe wichtiger Soheitsrechte freudig an die künftige Centralgewalt ab; auch wir werden, seinem edlen Beispiele folgend, Manches gerne dahingeben, was das Gesammtvaterland zu seinem Wohle und Gebeihen uns absordert. Aus diesem Saale verschwinden alle größeren

politischen Fragen, aller politische Berkehr Babens mit bem Auslande. Dit biefen Fragen werben auch manche Rampfe aus biefem Saufe verschwinden, fo namentlich ber feit bem Bestehen unfrer Berfaffung traditionell geführte Rampf über bas Militarmefen, ber von biesem Saufe wohl nicht immer gang richtig geführt wurde. Denken Sie in biefer Begiehung nur an bie jungfte Bergangenheit! Auch ber Wehrstand hat jeine Berechtigung; ohne äußere Unabhängigkeit gibt es feine gesicherte innere Entwidlung eines Staates. Es werden ferner aus biefem Saufe verschwinden, bie großen volkswirthichaftlichen Fragen; auch biefe werben fünftig an einer anbern Stelle bistutirt und entichieben werben. Andere wichtige Theile unfrer Gefetgebung, insbesondere ber Juftiggesetzgebung, werben gleichfalls unferm engeren Gefichtsfreise entrudt werben. Alle biefe Fragen werben in Sinfunft im beutschen Reichstage von ber Regierung und ben Abgeordneten bes beutschen Bolfes zum Austrage gebracht werben.

Eine Leere wird indessen trohdem hier nicht eintreten; es bleibt auch noch für uns Manches zu erörtern und zu regeln. Das badische Bolk hat auch nach der Befriedigung seines nationalen Bedürfnisses noch manche Bünsche auf dem Herzen, deren Erfüllung es von seiner Negierung und von seinen Ständen erwartet. Fragen der Cultur und der materiellen Interessen liegen noch in großer Zahl vor uns; sie alle harren der Erledigung. Bergessen wir darum über dem Großen das Kleine nicht!

Freilich wird die babische Staatsverwaltung nach der Errichtung des beutschen Reiches ein anderes Aussehen erhalten als bisher. Die Staatsmaschinerie wird sich in mancher Beziehung vereinsachen müssen; sie wird nur noch auf die Leistung der Arbeit berechnet sein dürsen, die nicht von dem Bunde aus mittelst seiner Organe besorgt wird.

Saben wir vorher herben Tabel gegen Bayern und theilweise auch gegen Bürttemberg ausgesprochen, weil biese Staaten in vielen, naturgemäß bem Bunde zufallenden, Dingen für sich fortwirthschaften wollen, wie bisher, so burfen wir unsrerseits nicht in ben gleichen Fehler verfallen. Bieles wird bei uns sich vereinfachen können und muffen.

In allererster Weise erwähne ich unserer Landesverfassung, die in der bisherigen Form nicht mehr sich erhalten lassen wird. Das Zweikammerspstem wird für die kleinen und nun noch kleiner werdenden Berhältnisse nicht wohl allzulange mehr bestehen können, wenn der große deutsche Staatskörper an einem Bolksvertretungskörper sich genügen läßt.

Unser Truppenkontingent bildet künftig einen Bestandtheil der preußischen, später wohl der deutschen Armee und untersteht in dieser Sigenschaft unmittelbar der preußischen, bezw. der deutschen Heereskeitung; das babische Kriegsministerium dürfte hiernach selbstverständlich in Wegsall kommen.

Wie die Führung im Kriege, so wird auch die Führung im Frieden eine Aenderung erleiden müssen. Wir werden fürder keine badische Diplomatie, keine badischen Gesandtschaften mehr brauchen. Bedarf ein Badener in der Fremde Schutz oder hilfe, so wird er nach der Wohnung des deutschen Gesandten fragen und hier wird ihm das Gewünschte rascher und kräftiger gewährt werden, als ein badischer Bertreter beim besten Willen es zu leisten vermöchte. Mit dem Wegfall des politischen und commerciellen Verkehrs nach Ausen durch Gesandte und Consuln wird auch das Schicksal des badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenigstens der Hauptsache nach, entsschieden sein.

Welchen Einfluß bie neue Gestaltung ber Dinge auf bie Thätigkeit und ben Wirkungskreis bes babischen Sandelsministeriums äußern wird, burfte gleichfalls ein Gegenstand ber Aufmerksamkeit der Großh. Regierung sein.

Ueberhaupt wird gar Manches einen provinziellen Charafter annehmen. Ich kann diese Aeußerung nicht unterdrücken, selbst auf die Gefahr hin, die Gefühle der Residenz einigermaßen zu verletzen. Größtmögliche Bereinsachung in allen Zweigen der Staatsverwaltung ist

ber einmüthige Wunsch ber Commission und werbe ich mir erlauben im Namen ber lettern, wenn die Hauptsfragen ber heutigen Tagesordnung entschieden sein werben, Ihnen eine hierauf bezügliche Erklärung zu Protofoll vorzuschlagen. Wir bringen gerne und freudig die Opfer, die das deutsche Einigungswerk uns und unserm Bolke auferlegt; allein gleichzeitig müssen wir auch wünschen, daß in unserer Staatsverwaltung diesienige Bereinfachung und in unserem Staatshaushalte diesenige Ersparniß eintreten, welche mit der Ehre und der Wohlfahrt unseres Landes vereinbarlich sind.

Lassen Sie mich schließen. Die nationale Frage, die uns so lange und so oft in diesem Hause beschäftigte und bewegte, ist — wir können das heute mit einem gewissen Stolze sagen — zur höchsten Besriedigung von Fürst, Resgierung und Kammern und ich darf wohl auch sagen, des ganzen badischen Bolkes, ihrer endlichen Lösung nahesgerückt. Entweihen wir den heutigen großen Tag nicht mit einer kleinen Polemik über die Modalitäten dieser Lösung. Jeder von uns hat wohl im Einzelnen seine besonderen Ansichten über diese große Frage; wir wollen heute hierüber nicht rechten. Der Gang der Geschichte hat entschieden. Nur das Eine will ich an dieser Stelle und die auf Widerspruch sesthalten, daß wir Alle in diesem Saale hochersreut sind über das neuerstandene Reich deutscher Nation.

(Allgemeines Bravo.)

Wir wollen die uns vorliegende Frage in patriotisicher Treue gegen unser Baterland zur Lösung bringen. Unsere Nachsommen mögen an dem großen Werke weiter arbeiten und dem nun geeinigten Deutschland mit der Zeit erringen, was unserem Einigungswerke die letze und höchste Weihe ertheilt — eine gesunde Entwicklung des gesammten Berfassungsledens des deutschen Staats. Wie die deutschen Krieger von Sieg zu Sieg eilten und so uns die Einigung Deutschlands ermöglichten, so wird, bei gleicher Tapferkeit der politisschen Streiter, mit Gottes hilfe auch die Freiheit in das neuerstandene deutsche Reich ihren siegreichen Sinzug halten. (Bravo.)

Der Präsibent forbert nun ben Abgeordneten Kiefer auf, zur Erstattung bes mündlichen Berichtes über die mit Seiner Majestät dem König von Preußen als Bundesfeldheren abgeschlossene Militär=Konvention.

Die Kommission beantragt ebenfalls Genehmigung. Derselbe lautet:

Meine herren! Es ift mir ber Auftrag geworben, im Namen ber Kommission Ihnen vorzutragen über eine am 25. November b. J. in Berfailles zwischen ber Rönigl. Preußischen und Großh. Babischen Regierung abgeschloffenen Militar-Ronvention. Laffen Gie mich ba= mit beginnen, baß ich hier, gewiß im Ginne Aller, nochmals ausspreche, wie fehr ber Rebner, ber biefe Tribine foeben verlaffen hat, uns aus unferem Bergen fprach mit jenen ebeln Empfindungen, getragen von patriotischer Weihe, in benen er ben Standpunkt Babens gegenüber ber großen beutschen Frage ber Gegen= wart bezeichnet hat. Wir Alle fühlten mit ihm, baß heute ber große Augenblick ber endlichen Erfüllung bes sehnlichsten Wunsches ber Nation, bes Wunsches, einen Staat zu schaffen für ein einheitliches Bolt, gekommen ift und daß es unfere Aufgabe fei, dieses Augenblides würdig zu handeln. Wir find unserer Zeit würdig, inbem wir bem Staate ber beutschen Nation Alles geben, ohne Wiberfpruch und ohne Burudhaltung, in freiem Entschlusse, mit freudigem Bergen, mas bem großen Baterlande gebührt. Mein Freund Echard hat Ihnen in großen Zügen ben Gang ber beutschen Politif bis zu ber letten Rataftrophe geschilbert, er hat bei biefem Riidblide gezeigt, wie Baben schon seit ben einleitenben Ereignissen bes Jahres 1866 fich unwandelbar betrachtet hat, als einen beutschen Staat, mit ben unzerftorbaren Rechten eines Gliebes ber beutschen Ration. Wir haben uns nie burch irgend ein Stud Papier von unserem ureigenften Rechte "Deutsche gu fein" Lostrennen laffen, wir find Angefichts eines eifersuchtig grollenben Feinbes bem Enichluffe, Deutschland anzugehören, treu geblieben und haben eine Reihe von Sandlungen vollzogen in biefem Saufe, beren flarer Zwed war, vor Freund und

Feind zu bezeugen, bag wir Deutsche find, bag wir ben Beruf ber Zusammengehörigkeit ber Nation in jeber unferer politischen Sanblungen hervortreten laffen wollten. Herr Abg. Edhard hat Ihnen ausgeführt, bag wir in biefer Beife manchen Schritt beuticher Gefetgebung, bes Aufbaues beutscher Einrichtungen, während ber letten vier Jahre "anticipirt" hatten. Auch bas Bertragswert, über bas ich Ihnen beute vorzutragen habe, trägt entschieben biefen anticipirenben Charafter. Es ift die Anticipation der fünftig weiter ju bilbenben beutschen Berhaltniffe auf einem Gebiete, bas gang besonders bagu angethan ift, nur für die mächtigen Räume und Mittel bes Großftaates, bes Gesammtstaates ber Nation ein fruchtbares Gebiet zu fein — bas heerwesen. Es ift vielfach, trop aller Treue und Tapferfeit und ber ebeln menfchlichen Sitte, bie unfer Bolt auszeichnen, ein trüber Ginbrud, ben wir empfangen, wenn wir jurudbliden auf bie Geschichte ber beutschen Kriege. Wir fin= ben barin ben Beweis, und wir muffen bas heute zugesteben, daß es nicht möglich ift, bas benkbar Bochfte, ja nur bas pflichthaft Gebotene, ju leiften für ben Staat, bei ber Zerfplitterung ber politischen Krafte ber Nation, sondern bag ber Mangel ber Ginheit gerabezu das Kriegswefen, trot aller Tapferfeit und Energie ber Solbaten ber einzelnen beutschen Stämme gu einer unerfüllbaren Aufgabe unferer Staaten gemacht hat. Die einheitliche militärische Organisation hat uns bann jeweils in trüben Tagen bas Ausland aufgezwungen. Gerade wir im Guben haben fo oft unfere Fahne ent= faltet unter fremden Befehlen. Fortgeriffen burch bie Ungunft ber Ereigniffe, welche ftarter maren als unfer vereingeltes Dafein, mußten wir unfere Trene für ben Fürften und für ben Kleinstaat in fremben Beeren bewähren. Diefe Beiten find heute vorüber. Diefe große politifche Errungen= schaft ist die tieffte Grundlage bes vorliegenden beson= beren Bertragswerkes. Untrennbar fteht Deutschland geeinigt als eine gewaltige Beeresmacht, bem Auslande gegenüber. Wir und mit uns alle Deutschen haben bas Bewußtsein, bag nie mehr ein Krieg Europa er-

schüttern werbe, in bem nicht bas beutsche Bolf unter einheitlicher Rahne, bem Banner bes Reiches, fampft. Unfere Militärconvention, welche an biefe Berfaffungsgrunblagen anichließt, erftrebt nur, als eine hieraus fich in Bahrheit von felbft ergebende Folge, daß fo viel als möglich auch die ganze Berwaltung, die gange Arbeit ber täglichen Fürforge für bas heerwefen in eine einheitliche Sand gelegt fein foll, in die Sand bes politischen Dberhauptes ber Nation. Bis zu biefer jo wünschenswerthen Klarheit ift aber burch bie Ungunft ber Berhaltniffe bas Pringip ber Ginheit auch beute noch nicht burchgebrungen. Der Abg. Edhard hat Ihnen eine Reihe von partifularistischen Borbehalten vorgetragen, die er mit Recht jum Theil als neue Schwierigkeiten für die Zufunft, als schäblich und fleinlich bezeichnet hat. Als eine unvollendete Form ber jegigen Buftanbe, ja nur als ein Anfang jum Befferen, ericheinen und baber bie Berfaffungsbestimmungen über bas Beeresmesen, tropbem wir die Ginheit ber Führung im Kriege und eine Reihe einheit= licher Ginrichtungen für bie Friedenszeit errungen haben. Bom Standpunfte ber fachlichen Beurtheilung militärifcher Berhälniffe muß zugegeben werben, baß bie aus ber beutschen Bielstaaterei entspringende Manch= faltigfeit ber Contingentsherrichaft stets eine unmilitäriiches Erichwerung jebes großen und guten Zustandes im Deerwesen Deutschlands gewesen ift. Wir find gewohnt unferen Landesfürsten für bie Sache Deutschlands ftets gang und mit freiwilligem Entschluffe handeln gu feben. Das mag uns beute als eine Aufforberung gelten, gleichfalls mit ber gleichen Entschiedenheit und Gangheit zu handeln. Die ftorenben Salbheiten eines un: fertigen Zustandes foll für unsere babischen Truppen möglichst vermieben werben. Wenn Sie einen Blid werfen auf die Bedingungen, unter benen die Contingents= herrlichteit ber Lanbesfürsten in militarischen Dingen, mit ber Reichsgewalt fich abfinbet, jo treffen Gie ichon in ber Verfaffung bie Bestimmung, bag ber oberfte Feldherr ber beutschen Nation, ber beutsche Raiser, im Rrieg und im Frieden ber erfte Trager ber Kriege=

gewalt ber Nation ift. Gie finden, bag grunbfählich er allein bie Sochstfommanbirenben jebes einzelnen particularen Contingents erneunt, bag er bei ber Ernennung von Generalen bas Recht ber Zustimmung befitt. Wenn Gie ferner erwägen, bag bas Recht über Krieg und Frieden in die Sand bes beutschen Raisers, wenn auch unter ber Zustimmung bes Bundesrathes, un= ter gemiffen Boraussegungen ausschließend, in die Sand bes Raifers gelegt ift, so ift nicht zu zweifeln, daß ber Zeit puntt naht, worin auch in ben Kreifen bes beutichen Landes: fürstenthums ficheine richtige Erkenntniß für die Intereffen bes beutschen Gesammtstaats sich Bahn brechen wird, baß man in ber Einheit allein bie Sicherheit und Festig= feit suchen wird, welche die Berfplitterung und Manigfaltigkeit ftets verfagt hat. Die Militär-Convention läßt die Territorialhoheit des Landesherrn im Ganzen unbeeinträchtigt. Immerbin foll, unter Buftimmung ber Stänbe, die Ausübung ber bem Staatsoberhaupte verfaffungemäßig gutommenben Kriegeherrlichfeit an einen anderen Fürften übertragen werben. Sie alle finden, daß hiegegen nicht bas geringfte Bebenfen obwalten wurde, fofern bicfe Uebertragung ichlechthin erfolgen konnte an ben beutschen Raifer, als ben ober: ften Kriegsherrn bes Reiches. Allein bies ift unmöglich. Schon bierin begegnen wir einer Unvollfommen= heit unferer Berhältniffe. Es gibt in biefem Augenblick feine einheitliche Kriegsverwaltung bes Reiches. Es gibt nur Grundlagen und Anfänge einer fünftigen beutschen Militärverwaltung. Diese Anfänge theilen und burchfreugen fich beute noch mit bem Refte ber Contingentsherrlichfeit, als beren größter Reprafentant Bayern mit feinen übermäßigen Borbehalten fich barftellt. Es liegt alfo in ber natur ber Dinge, bag wir von bem mächtigften beutschen Staate, von Breugen, uns gewähren laffen, was bas Reich verfaffungsmäßig beute noch nicht leiften fann. Der Art. 1 ber Convention enthält hierüber ben maßgebenben Grundfat, indem er ausspricht:

(wird verlesen; Seite 57 ber Beilagen.) In biesem Sate haben wir zugleich das Prinzip unserer

eigenen Leiftungen. Die Hauptleiftung ift die Ueberlaffung unferer Beträge für ben verfaffungemäßigen Militär= aufwand an ben Konig von Preugen. Diefe Bufage wird staatsrechtlich gerechtfertigt burch bie in ber Verfassung bes Reiches geschaffenen Beschränkungen ber particularen Souveranetat. Nicht mehr bie particularen Factoren ber Gesetgebung, sonbern allein ber beutsche Reichstag und ber beutsche Raifer haben zusammenstimmend ben Militäraufwand festzustellen, nachdem die Beriode bes jest geltenden Maafes von 225 Thaler für ben Mann mit bem Jahre 1871 abgelaufen fein wirb. Der Unterfchied zwischen und und jenen beutschen Staaten, bie fich Borrechte ausbedungen haben, besteht in diefer Beziehung lediglich darin, daß biefe ihre Kriegsverwaltung unter ben Gejegen bes Reichs felbst fortführen. Aber auch ihnen gegenüber hat ber oberfte Kriegsherr bas Recht ber Inspektion, er wird biefes Recht perfonlich üben oder burch feine Generale üben laffen. Diefe werben fich vergewiffern, ob der reichsgesetlich festgestellte Betrag bes Budgets verwendet wird, ob die Sohe ber Mannichaft jo besteht, wie fie reichsgeseslich vorgeschrieben ift. Wird wohl bie große ober bie fleine und fleinste Kriegsverwaltung sachlich richtiger und beffer geführt werben? Die Dinge felbft haben ihre natürlichen Gefete. Aber gerade bier zeigt fich in un= leugbarer Deutlichkeit, daß nicht bie beffere Berwaltung, nicht bas Staatswohl, jondern bag vor Allem bas Fürstenthum, ber Glang fonberftaatlicher Couveranetat hierin alte und liebgewordene Borrechte behaupten will. Und boch hat und die beutsche Berfaffung gezeigt, baß hier mehr Schimmer als Glang achter Macht gurudbleibt. Der Strom ber nationalen Bewegung wird burch folde Ausbebingungen nicht bewältigt. Der beutsche Kaiser bes 19. Jahrhunderts wird mächtiger sein als bie Sobenftaufen. Wir werben es als eine icharfblidende und ftaatsmännische That rühmen burfen, wenn ein beutscher Fürft im Geifte ber Bufunft ben Schimmer bem Wefen, ben verbleichenden Glang einer fonber= staatlichen Ueberlieferung ben großen Intereffen ber Nation, bamit auch bes eigenen Bolfes, ju opfern

weiß. Bu biefen einleitenben Worten erwähne ich noch die Thatsache, daß schon im nordbeutschen Bunde eine gange Reihe fleinerer Staaten, gang auf ber gleichen Grundlage Militär = Conventionen abgeschlossen baben. Mur Gadfen, Medlenburg und Seffen befagen feine Militar = Conventionen biefes Umfanges. Siebengebn andere Staaten haben auf gleicher Grundlage, fogar noch weiter gebende Conventionen abgeschloffen. Diefe repräsentiren eine Ginwohnergabl von 21/2 Millionen. Man ift sonach bort im Rleinstaate zu ber Neberzeugung gefommen, daß es nicht wohlgethan fei, fich aufzuzehren in einer Anfgabe, welches über bie Leiftungefraft bes Rleinstaates hinausgeht. Deshalb hat man fich im Wege bes Bertrags an ben Großstaat angeschloffen, beffen Macht sich als vorzüglich geeignet bewährt hat bie trefflichsten Geereseinrichtungen zu schaffen. Aus bem Grundgebanken ber Uebertragung ber Ausübung ber Contingentsherrlichkeit erklären fich alle übrigen Bestimmungen. Man war sichtlich bemüht, bem sonberstaatlichen Dasein immerhin Alles vorzubehalten, was die Rudficht auf die landesfürstliche Stellung und bas Wefen eines Couverans gebietet. Art. 2 enthält bie Bestimmung, bag bas babifche Contingent ungetrennt eintritt in die größere Bereinigung ber preußischen Armee. Da unfere Truppen an Bahl gu flein find, um vollständig ein Armeeforps zu bilben, jo wird man fie in volltommen ungetrenntem Bestanbe mit anderen Truppen bes beutschen Beeres gujammenfügen. Die babischen Truppenförper, die Regimenter, reihen fich ein, wie die andern, soweit nicht eine Spezialausnahme nöthig ift, in ben großen Rahmen bes beutschen Geeres, b. h. fie tragen eine Gesammtnummer bie fich anschließt an die Gesammtmaffe ber andern, ber Gesammtarmee angehörenden Regimenter. Damit verbindet fich eine weitere Rummer, die ihre babische Heimath bezeichnet. Diese Bezeichnung lamet 3. B. 3. babisches Infanterie-Regiment Nr. 130. Die Stanbarten, bie bisber ben Mittelpunkt unferer Bataillone gebilbet haben, bleiben ben einzelnen Abtheilungen. Der Fahneneid ber Mann= schaft bleibt gang berfelbe wie feither. Daß in ben

Fahneneid zugleich bie Berficherung unbedingten Beborfams gegen ben beutschen Raiser sich einfügt, ift eine Bestimmung, bie auf ber Reichsverfaffung beruht, bie baber ber baperifche ober württembergische Solbat mit und theilen wirb, wie jeber nordbentiche Wehr= pflichtige. Gine besondere Bestimmung ift aufgenommen hinfichtlich bes Fahneneibes ber Offiziere. Gie leiften ben Fahneneid ausschließlich bem Ronig von Preugen. Das ift eine Bestimmung, bie fich ergibt aus ber innern Berbindung, in bie unfer Seer mit bem heere biefes Convergines tritt, baburch bag unfer Großherzog burch biefe Convention ben Ronig gur Ausübung ber ihm felbft zutommenben triegsberrlichen Rechte beruft. Sieran ichließt fich bie Bestimmung, bag mahrend die Mannichaft unfere babifche Landescocarbe trägt, bie Offiziere zugleich bie preußische Cocarbe tragen. Much bies ift eine Folge ber gegenwärtigen noch unfertigen Zustände. Es wird hoffentlich nicht allzulange bauern bis von einer ungetrennt beutschen Kriegsverwaltung gefprochen werben fann und in biefem Falle, wohl auch schon früher, wird die deutsche Cocarde die preußische erseben. Solange bas nicht geschehen ift, ift es nicht möglich für ben preußischen militärischen Bebarf ein Rennzeichen ber Ginheit herzustellen, außer burch bie Annahme ber preußischen Cocarbe, weil nur fie bie ungetrennte Ginheit ber Bermaltung barftellt, wie wir fie hier vorausseten muffen, um ben Zwed bes gegenwärtigen Bertrages zu ermöglichen. Art. 4 ent= halt eine Bestimmung barüber, bag bie babischen Truppen, fünftig wie feither, in ben üblichen Garnifonen bes Großherzogthums verbleiben werben, baß fie überhaupt ihren Aufenthalt, ihren Stanbort innerhalb bes Großbergogthums besiten werben, soweit nicht höhere Rudfichten auf militarische Berhaltniffe ein Anderes erforbern. Daß man babei jebe thunliche Rücksicht nehmen werbe, ift ausbrücklich zugejagt. Es ergibt fich bies aber auch aus naheliegenben innern Grunden ber Bwedmäßigfeit. Sie wiffen, bag im preußischen Beere nie eine willführliche Bufammenwürfelung ber einzelnen Truppenförper - Armeeforps -- ftattgefunden hat, baß eine Berbindung aller Stämme bes preußischen Staates nur im Garbeforps vollzogen ift. Alle übrigen Truppen hat man nach Provinzen gesammelt. Es ift bies nicht nur begründet aus bem naheliegenden Gefühle, baß ichon bie Landsmannichaft, bas Beimaths: gefühl, die besonders gleiche Bolksart ein wichtiges und mächtiges Mittel ber Einheit und Starke, ber gufammenschließenben Kraft ber Armeeforps fein werbe, fonbern es ergibt fich auch, baß nur bei einer folchen Glieberung bes heeres fo rafche Mobilmachungen, wie wir fie von Breugen fennen gelernt haben, möglich finb. Wenn jeder einberufene Colbat noch eine große Reife machen müßte 3. B. aus ber Rheinproving nach Königs= berg, um fich zur Mobilmachung zu ftellen, bann wurbe eine ganze Reihe von Tagen als Reifetage nothwenbig fein. Wenn aber faft fammtliche Leute aus Giner Proving find, beren Sauptort etwa ben wichtigften Garnisonsort bes Armeeforps bilbet, fo fann in wenigen Tagen biefer Truppenförper marfchbereit fein. Bir haben also nicht zu beforgen, bag unsere Truppen nach andern Grundfagen behandelt b. h. außerhalb bes Lanbes verlegt werben. Die preußische Sitte wurde burchaus im Wiberfpruch mit einer berartigen Beforgniß fein. Sinfichtlich bes Lanbesfürsten find vom Art. 5 bis 8 bie Rechte, bie ihm verbleiben follen, naber beftimmt. Es ift bavon ausgegangen, bag ihm als ein Chrenvorrecht bie Stellung bes fommanbirenden Benerals zustehe, bag er überbies fraft feiner Stellung als Sonverain berechtigt fei, über bie Truppen Berfügungen ju treffen, feien fie nun ausschließlich aus Babenern gebilbet, ober auch aus babischen und preußischen Trup: pen zusammengesett. Es find bies Borbehalte, welche jum Theil fich aus ber Stellung bes babifchen Territorialheren, jum Theil im allgemeinen aus ber fürst= lichen Eigenschaft bes Rriegsherrn, ber mit einem anbern Kriegsherrn eine Militär-Convention abichließt, erflaren laffen. Im Art. 6 ift ermahnt, bag bem Lanbesherrn Babens auch fünftig bin bas Recht zustebe, Offiziere à la suite ju ernennen, beren Befolbung unb Benfion jeboch von Preugen nicht bestritten werben. Es

ift bei Bielen und auch bei mir biefer Artikel anfänglich Gegenstand bes Bebenkens gewesen. Es machte ben Einbruck, als ob hier ein particulares Sonberrecht vorbehalten werbe, das fachlich ohne höheren Werth, jeboch leicht eine Beranlaffung für erheblichen Maffenaufwand werben fonnte. Die bei ber Regierung eingegangenen Erfundigungen haben ergeben, baß bas Recht ber Ernennung ber Offiziere à la suite nur ein bem regierenben Lanbesherrn zutommenbes Ehrenvorrecht fei, ohne bag bamit beabsichtigt fei, gleichsam neben bie active bienenben Truppen eine bie Kinangen bes Landes belaftende Art von Offizieren à la suite ohne militärische Erheblichfeit und wirklichen Ruben zu feben. In einer rudfichtsvollen Weise ift gegenüber ben älteren Offizieren, bie fich bereits in Benfionsftand ober in ber Eigenschaft eines Offiziers à la suite fich befinden, bestimmt baß sie nicht ber Disciplinargewalt ber preufischen Chrengerichte unterfteben. Es ist bas nicht ausbrüdlich gesagt, aber es ergibt sich argumento a contrario aus bem Sabe, bag bie Offiziere, die nach bem Inslebentreten ber Convention in ben Benfionsftand 2c. übergeben, bem Disciplinarverfahren Breugens unterworfen find; eine Bestimmung, bie sich einfach von felbst versteht, wenn man sich erinnert, bag wir bie Besonderheiten aufheben wollen, um burch bie Ginheit fachlich beffere Einrichtungen zu gewinnen. Die Befugniß bes Landesherrn, fich felbst feine Abjutanten und Ordonnanzoffiziere auszumählen, bebarf feiner Erläuterung, biefe Dinge erklaren fich einfach aus ber innern Natur ber Berhältnisse. Art. 7 berührt das Recht ber Anstellung und Bersehung von Offizieren. 3ch bebe hervor, bag eines ber wichtigsten Rechte bes particularen Staatsherrn, bas Recht ber Offiziers-Anftellung und ber Offizierspenfionirung, nicht vorbehalten bleibt. 3ch habe Ihnen schon früher gezeigt, bag bas bier ichon nach ber Reichsverfaffung, Grenzen zu Gunften bes Reichs: Oberhauptes gezogen find. Wir Alle find überzeugt, baß in biefer Rudficht eine burchgreifenbe Ginheit gang besonbers geboten ift. Was murben Gie halten von einem Beer, wo ber oberfte General in biefen erften

bienftlichen Berhaltniffen nicht bie entscheibenbe Stimme hat? Der fommanbirenbe General ift ernannt vom Raifer, und wenn Gie nun annehmen, bag basjenige was der kommandirende General für die Truppen für wichtig halt, bivergire von bem, was etwa Sofeinfluffe ober andere Kreise als zwedmäßig, ober munichenswerth befinden, mare bies balb nur noch ein Chaos, benn barüber find wir einig, bag nicht nur im Krieg, sonbern auch im Frieden, bie Ginheit, ber unbebingte Gehorfam, bie burchgreifende Wirffamkeit ber militärischen Leiter bie Seele jebes gefunden Geermefens find. Daß aber auch bei Unstellung und Benfionirung von Offizieren bie Bünsche bes Landesheren gehört werben und bie thunlichfte Berückfichtigung finden follen, ift ausbrücklich in Art. 7 zugesagt und damit ift ber Landesherr in ber Lage feinen forbernben Ginfluß auf bas Gebeihen bes Beeres gu üben. In biefem Ginne enthält auch Art. 8 noch eine Reihe von Borbehalten. Im Art. 9 ift bie felbstver= ftanbliche Bestimmung enthalten, bag in Betreff ber Refrutirung bie Bestimmungen bes norbbeutschen Bunbes gelten. Es bedarf biefe Borfdrift bei ber Gin= heitlichkeit bes Geeres, wie fie fich gestaltet, nachbem unfer heer ein Stud bes preußischen geworben ift, feiner Erläuterung. Gie ift einfach eine unvermeibliche Confequenz. In einer Bestimmung bes Schlußprotofolls ift hierzu ergangend beigefügt, bag man jebe thunliche Rücksicht und Schonung bezüglich bes fleberganges eintreten laffe. In Art. 10 ift ben höheren babifchen Lehranftalten unter ben gleichen Boransfegungen, wie in ben andern Bunbesftaaten, bas Recht ber Ausftellung von Beugniffen fur Bulaffung gum einjährigen Freiwilligendienfte, gegeben. Art. 11 enthält eine nähere Bestimmung, hinsichtlich ber Laften welche wir übernehmen; es heißt bort:

(wird verlefen; Geite 29 ber Beilagen.)

Die Convention geht, nach ben uns in biefer hinsicht von der Regierung gegebenen Erläuterungen, davon aus, daß das Sigenthum an diesen Gebäuden 2c. uns verbleibe, daß aber mit dem Nießbrauch nicht nur die Pflicht der Instandhaltung durch vorübergehenden Auf-

wand verbunden sei, sondern daß, wie dies auch aus einer Stelle des Schlußprotofolls ausdrücklich hervorgeht, die preußische Berwaltung verpflichtet sei, sie in jeder Weise in benützbarem Stande zu halten. Aus der ferneren Berwendung dieser Gebäulichkeiten wird uns also eine weitere Belastung nicht tressen und wir bleiben zugleich forthin Sigenthümer. Art. 12 enthält mit Bezug auf die Ausstellung von Wachen und Wachtposten, Vorschriften wie sie hier als angemessen erscheinen. Art. 13 behandelt einen bedeutsamen Punkt; er lautet:

(wird verlefen; Geite 30 ber Beilagen.)

Auch hierzu hat sich bie Kommission eine Erläuterung von ber Regierung erbeten, nämlich in bem Bunfte, ob ber Ausbrud "fo geht die Leitung auf ben requi= rirten Officier über" in fich schließe, baß damit überhaupt alle weitere Disposition, über bas, fünftig anguwendenbe ohne Ginschränfung ber Militarbehörde überlaffen werbe, ober ob ber Civilgewalt auch nach Eintritt ber Militärgewalt noch eine mitbestimmenbe Befugniß verbleibe. Die Erflärung ber Regierung geht bahin, bag von bem Moment an, wo bie Militar: gewalt eingeschritten ift, bie Leitung ber militärischen Action, wie fich von felbft verfteht, Sache ber Militar: gewalt fei, bag aber in bem Augenblide, wo bie maß= gebenbe Behörbe bes Staates erflare, bag man feine weiteren militärischen Gulfsmittel mehr bedurfe, bie militärische Action gurudtrete. Es ift bas auch in Sarmonie mit den Abmachungen, die früher mit ein= zelnen nordbeutschen Staaten getroffen war. Abgefeben bavon wird nach positiven Bestimmungen bes Bertrages, bie Militärgewalt nicht eintreten, außer fie ift gerufen von ber Civilgewalt. Cbenbeghalb muß fie auch auf: hören zu fungiren, fobalb bie Civilgewalt erflärt, bag ihre Mithülfe nicht mehr erforberlich fei.

Die Artikel 14 und 15 enthalten Bestimmungen, welche darüber Anfichluß geben, daß alle, welche zu ben im Großherzogthum garnisonirenden Truppen gehören, Badener oder Preußen, für die Dauer ihres Aufenthalts den badischen Gesehen und Rechtsnormen,

jowie den badischen Behörden und Gerichten unterworsen sind. Es schließt sich an diesen Paragraphen
eine Bestimmung über die Militärgerichtsbarkeit. Es
ist daran die selbstverständliche Bestimmung geknüpft,
daß die Militärgerichtsbarkeit in dem militärischen Instanzenzuge geübt wird und daß das Necht der Begnadigung dem König von Preußen zusteht. So weit es
sich nicht um militärische Bergehen handelt, verbleibt
bem Großherzog das Begnadigungsrecht. Daß die Bestätigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse nach
Maaßgade des militärischen Instanzenzuges erfolgt, harmonirt mit den Bestimmungen, die wir selbst vor
Kurzem bei Berathung des Militärstrassessebuches und
ber Militärstrasprozessordnung sestgesett haben.

Der Artifel 15 erwähnt hinsichtlich ber Rechte ber Perfonen, die einem im Großbergogthum ftebenden Trupvencontingent angehören, baß bie versönlichen Berhältniffe ber bem Großherzogthum nicht angehörenben Berjonen, welche bei ben im Großherzogthum garnijonirenben Truppen bienen, sammt ihren Familien burch bie Berlegung ihres Domicils in bas Großberzogthum nicht verändert werden, vielmehr jene Bersonen in ihrem bisherigen Berhältniffe bleiben. Es ift bies eine aus ber Anerkennung ber beimathlichen perfonlichen Rechte, Statusrechte, fich ergebenbe Bestimmung. Das Gleiche gilt von den Badenern, welche bei einem außerhalb bes Großbergogthums garnisonirenden Truppentheil bienen. Im Schluffage ift fobann eine Bestimmung hinfichtlich ber Besteuerungsverhältniffe für Offiziere und Mannichaft getroffen. Es ift barin gejagt, bag bie Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten nach bem Bundesgeset über die Beseitigung ber Doppelbefteuerung fich richtet. Diefes Gefet ift vom 12. Mai 1870 batirt und follte mit bem 1. Januar 1871 für ben nordbeutschen Bund in Kraft gesett werben. Es bezweckt die Bermeibung ber Ungerechtigfeit ber Doppel: besteuerung nach Domicil und heimatherecht und es ift barin als Regel aufgestellt, bag für die Besteuerung nur ber Wohnsis maßgebend fein foll. hiermit verbindet sich die weitere Borschrift, daß die Offiziere,

Merzte und Militärbeamte von den communalen Abgaben befreit bleiben, soweit diese nicht von Grunds, Häuser-, Gefälls und Gewerbsteuer-Kapitalien entrichtet werden. Den indirekten Abgaben seder Art, sind sie jedoch unterworsen. Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang darf weder zu Staatsnoch Gemeindezwecken besteuert werden, eine Bestimmung, die auch dis dahin noch bei uns in dieser Weise Anwendung gefunden hat.

Sinsichtlich bes Uebergangs der Offiziere und der im Range ihnen gleichstehenden Beamten des Heeres ist in dem nächstsolgenden Paragraphen eine Borsorge getroffen, von der ich nur sagen kann, daß sie durchaus den Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Es soll Riemand gezwungen werden, sondern es soll sedem freigestellt werden, ob er übertreten will in das preußische Heer oder nicht.

hingegen hat sich auch ber oberfte Kriegsherr, ber König von Preußen, die Entscheidung barüber vorbehalten, ob bie jum Uebertritt Geneigten, auch geeignet find, um ihren militärischen Zweden innerhalb bes großen preußischen Beeres ju entsprechen. Der Borbehalt biefes Prüfungsrechtes wirb, ba ihm bas Recht ber freien Bahl jebes Ginzelnen gegenüberfieht, vollständig gerechtfertigt fein. Wenn man forbert, bag ein Beeres: forper auf allen Linien ber militärischen Leiftungefähigkeit ftebe, welche ein großes Bange, wie bas preußische Seer barftellt, fo muß auch bei Uebergangen ber hier fraglichen Art bem oberften Kriegsherrn bas Recht ein= geräumt werben, Elemente auszuscheiben, von benen nach technischen Erwägungen, eine ber Gefammtaufgabe entsprechenbe Wirksamfeit nicht erwartet werben fonnte. Wir aber, sowohl die badische Bolksvertreter, wie auch bie Großh. Regierung finden eine angemeffene Rudficht auf bie vorhandenen Berhältniffe icon barin, bag auch gegen bie, welche nicht wünschen, in ben Dienft bes preußischen heeres übergutreten, ober bie nicht bagu qualificirt find, jebe thunliche Rudficht ber humanität gewahrt bleibt. In biefer Sinficht ift bestimmt, bag bie welche nicht übertreten wollen, ober nicht als quali-

ficirt erachtet werben, in ben Benfionsftand treten und zwar nach ben Normen, die für ben Betreffenben am gunftigften find. Siegu gehört bie Borichrift, bag von bem Augenblicke ber Geltung bes Bertragswerkes fammtliche Penfionen aus Bunbesmitteln b. h. von Breugen getragen werben. Es wird also auch bei einem erweiterten Daage von Penfionirungen hier eine Conberbelastung bes Landes nicht stattfinden. Auch bin= fichtlich ber späteren Zeit ift in bem Art. 17 eine Borforge und schonende Rücksicht auf die badischen Offiziere genommen, indem bort gefagt wird, bag, wenn fpater, in Folge von Invalibität, Benfionirungen eintreten, der Betreffende, fofern er eine größere Benfion nach babifchen Normen zu beziehen gehabt hatte, im Beitpunkt bes Infrafttretens ber Convention biese höhere Penfion beziehe.

In bem Art. 18 ift bie Bestimmung getroffen, daß das eigentliche bewegliche Material des babischen Contingents an Bekleibung, Bewaffnung, Munition, Felbequipage, Fahrzengen, Pferben, Utenfilien und Broviant an den Bund übergeben, daß ber Bund verpflichtet fei, biefes Material nach Beendigung bes Kriegs wieder in Stand gu feten und bag er bafür feine Roften aufzuwenden habe. Bur Dedung biefer Koften foll ihm nach Maßgabe besselben Paragraphen berjenige Theil ber Kriegstoftenentschäbigung von Baben überlaffen werben, welche Baben für Wieberinftanbfegung des Materials zugetheilt wurde. Es ift also nicht etwa ein Bergicht Babens auf bie gesammte Kriegs: fostenentschädigung, sondern nur für biejenige Quote bie speciell für biefen Zwed uns gutommen murbe, bamit ausgesprochen. In dem Art. 19 ift bie Bestim= mung getroffen: "Die t. preußische Regierung sichert ber Großh. babischen bie Gewährung aller berienigen auf bas Bunbestriegswefen bezüglichen Bortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Rugeständniffen, in Beziehung auf Gelbleiftungen in Breu-Ben eingeführt, oder irgend einem Staat bes Rorbbeutschen Bundes gewährt find ober werben." Die Redaktion ift hier keine vollständig richtige; die Be-

zeichnung "Nordbeutscher Bund" paßt zwar für die Bergangenheit, nicht aber ebenfo für bie Zufunft. Es ift eben hier bas beutsche Reich gemeint. Im Art. 20 findet fich die Bestimmung, daß biefe Convention mit bem erften bes auf die Demobilifirung bes babifchen Contingents folgenden Monats in Kraft trete. Diefe Bestimmung bat in ber Commission bie Frage hervorgerufen, ob es nicht eine gu furge Frift fei, um bie Umgestaltung, namentlich wegen bes lebertritts ober Richt= übertritts ber Offiziere, berbeiguführen. Man ift nach ben erläuternben Erflärungen ber Großh. Regierung ju ber Ueberzeugung gelangt, bag von bem Friedensfcluffe bis gur Demobilifirung jebenfalls ein größerer Beitraum verfliegen werbe und bag man beghalb in genügendem Mage die nöthige Zeit habe, um fich schluffig su machen. Man hat aber auch als felbstverftändlich bezeichnet, baß hinfichtlich ber hiezu erforberlichen Friften im Einzelnen jebe billige Rudficht geubt werben muffe. Der Art. 21 enthält eine Bestimmung, die nicht nur in bem olbenburgifchen Bertrag, bem Borbilbe unferer Convention, fonbern auch in allen übrigen nordbeutschen Militär= verträgen Aufnahme gefunden hat, baß nur im beiberfeitigen Ginverständniß bie Militar-Convention aufgehoben werben tonne. Diefe Bestimmung fann uns nicht beengen, gerade weil bas, wie ich bereits anführte, wahr ift, bag wir nämlich hoffen und wünschen, bag fünftig nicht ein Zurudgeben unter bas bier Beleiftete eintreten werbe, fonbern auch für andere Staaten ein Borwartsichreiten auf ber bier bezeichneten Bahn gum Bohl Deutschlands fich erfüllen muß, wenn überhaupt bie großen politischen Erwartungen sich bauernd verwirklichen, zu benen wir uns heute berechtigt glauben. Sie feben aus bem Borgetragenen, bag vor Allem Eines nicht eintrat, was vielleicht bie Gegner ber Convention zu behaupten geneigt fein werben, bag man nämlich nicht auf Soheitsrechten zu Gunften einer fremben Gewalt verzichtete, an bie man fie nach ber Ratur ber Sache nicht übertragen fann und barf. Ich will über biefen Ginwand feine theoretischen Untersuchungen bier anftellen. Riemand wird behaupten, bag bas

fünftige beutsche Reich bas theoretische Musterbild eines Bundesstaates barftelle. Ich will nicht näber unterfuchen, ob biefer Bundesftaat fpater mehr ju bem Gin= heitsstaate gravitiren, ober fich vorwiegend auf ber foderativen Grundlage entwickeln werbe, was ich für meine Berfon nicht wunsche. Schon bie Eriftenz biefer Fragen beweift, bag biefer Bund eine Inftitution fei, beffen Anlage man nicht aus ben normalen Definitionen eines bundesrechtlichen Spftems entnommen hat. Go wird bas wohl auch fünftig verbleiben. Das beutsche Reich ift eine Mifchung von Bunbesftaat, Staatenbund und von Ginheitsftaat. Soffen wir, bag bie ftartfte von allen biefen Elementen bes Reiches fei - ber mächtige Einheitstrieb ber Nation, daß bas Zusammenleben in einem folden Staate fünftige Generationen überzeugen wirb, wie viele ber großen und größten Dinge nur im großen Staate erreicht werben fonnen, und wie die meiften ber mittel= und fleinstaatlichen Erscheinungen Deutschlands nicht etwa hervorgewachsen find aus den ftaatlichen Bedürfnissen bes beutschen Bolfes, sondern lediglich aus den partifularistischen Reigungen und Kräften bes früheren Dynaftenthums. Meines Erachtens wird fich die Einheit Deutsch= lands nur vollziehen in Berbindung mit ber Ausbilbung ber Selbstverwaltung bes Bolfes. Sonberbarer Beije hat man vielfach geglaubt, bie Kleinstaaten feien eine nothwendige Vorbedingung ber Freiheit, und bamit auch ber Gelbstverwaltung. Bon biefem Jrrthum hatten uns die Regierungen vieler Mittel- und Kleinstaaten benten Sie an Rurheffen, Sannover 2c. - längft gründlich heilen follen. Sie haben es meift verftanben, althergebrachte Einrichtungen ber Selbstverwaltung in ber Wurzel auszurotten. Wir haben aber auch in ben bestregierten ber Klein= und Mittelstaaten Nichts gegeben, was ber Städteordnung Breugens, bie es einft aus ber Sand bes Freiherrn vom Stein empfing, vorzugiehen gewesen ware. 3ch bente bas beutiche Bolt, im ebeln Gelbitgefühle feines Rriegsruhmes, wird ftart und weise genug fein, nach biefem beften Borbilde bie eigenen Intereffen gu forbern und hochzuhalten. Unfer Bolf wird ferner nicht

mehr nöthig haben, bie großen und bie größten Gebiete ber Staatsthätigfeit vereinzelt mit ungulänglichen Rraften zu bearbeiten. Unfer Wirten wird ein naturgemä-Beres und barum erfolgreicheres fein. Auch bem Partitularstaate wird noch fernerhin ein richtiges und segens= volles Felb feines Wirfens ernbrigen. Gerabe weil er nicht mehr nöthig hat, an ben großen Ginrichtungen, wie bem Beerwesen, feine Mittel fruchtlos gu vergehren. So hat uns benn biefes große Jahr in vielen Rich= tungen Beil und Glud gebracht; vor Allem bas fo lange ersehnte Gleichgewicht unseres staatlichen Dafeins, morin es bis jest feinen centralen Bunft von berichenber Bebeutung gegeben hatte. In diefem Ginne glaube auch ich, wie es mein Freund Edhard gethan hat und gerade im hinblid barauf, was in jungfter Bergangenheit alle Parteien bewährt haben, an ben Patriotismus Aller hier appelliren ju burfen. Es war ein großer Moment, als wir vernahmen, bag Deutschland einem großen Rriege mit bem furchtbaren, mächtigen Feinde entgegen gebe. Der Kampf ber Parteien verftummte. Gerabe unfer Grengland bewies, bag vor bem außern Angriff ber innere Bank und bie Berbitterung bes Parteihabers erlosch. Alle, von ber einen Grenze bes Lanbes gur anbern, bie fatholifde Richtung, bie Glemente conservativer ober bemokratischer Art — fie Alle haben in biefen Tagen empfunden, daß es vor Allem Deutschland fei, bem ihre gange Sympathie gehore, an welche jest bie höchste Forberung ber Pflicht= treue herantrat. Wir Alle haben auch, nach meiner Ueberzeugung, reblich unfer Pflicht erfüllt. Es war nur Gin großer Bug ber Baterlandsliebe, ber uns ba: mals erfüllt hat. Laffen Sie uns bie Erinnerung hieran heute gegenwärtig fein und auch für bie Bufunft erhalten. 3ch hoffe auch, daß das Gedächtniß an bie Bewährung unferer höchften Pflichten in ben wichtigften und ichwierigften Berhaltniffen, ben Barteitampf in Butunft milbern und bag er in beffern, eblern und rudfichtsvollern Formen fich bewegen wirb. Laffen Sie uns mit biefer gegenseitigen Ueberzeugung in ben neuen Staat hinübertreten, mit ber Uebergen-

gung, bag man hier nichts Unveräußerliches an eine frembe Gewalt ausliefere, bag man nicht eine Beraubung bes babifchen Staats vollziehe, fonbern bag bier jur rechten, freigewählten Stunbe bie Entäußerung erfolge, welche, nach ben Beweggrunden ber höchften Bflichterfüllung, als im Intereffe von gang Deutschland und unferes Beimathsftaates gelegen, verlangt werben muß. 3ch möchte Sie aufforbern, wie Sie vorhin ben Borten bes herrn Abg. Edhard ausnahmslos beige: treten find, auch biefem Bertragswerke einmuthig gujuftimmen in ber leberzeugung, bag, wenn wir bier scheinbar ein Opfer bringen, in Wahrheit boch nur einen Schritt vollziehen, ben in Butunft Alle gu leiften haben werben und bei bem wir mit Stolg empfinben, baß es bes babifchen Bolfes und feines Fürften allein würdig fei, in großer Zeit bas Befte gang und freudig gu thun, als eine That aus bem Geifte ber Bufunft unseres nationalen Staates, bie uns Babenern unb ber gangen Nation jum Gebeihen gereichen wirb.

(Beifall.)

An der Diskussion über diese Anträge betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly, herr Ministerialpräsident v. Freydorf und die Abgeordneten Baumstark, Roßhirt, v. Feder, sowie die beiden Berichterstatter. Bei der hierauf ersolgenden Abstimmung werden, die Berträge einstimmig, die Militär-Convention mit allen gegen eine Stimme (Kanser) angenommen.

Nachbem auch ber Prafibent seine Zustimmung erflärt, gibt noch ber Abg. Edharb nachfolgenbe Erklärung zu Protokoll:

"Die Kammer fpricht die Erwartung aus, daß der Eintritt in den deutschen Bund eine grundsähliche Revision der Staatsverfassung und eine wesentliche Bereinsachung der Staatsverwaltung, insbesondere Wegfall des Kriegsministeriums, Beseitigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften zur Folge habe."

Nach kurzen Bemerkungen bes herrn Staatsministers Dr. Jolly, sowie ber Abgg. Edhard und v. Feber wird die Resolution einstimmig angenommen.

4*

Die nächste Sitzung ist Samstag ben 17. Dezember, Nachmittags 4 Uhr. Tagesorbnung:

Erstattung und Berathung bes Berichts bes Abgeordneten Kirsner über ben Gesehentwurf, die Deckung bes
für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung, sowie des Berichtes
bes Abgeordneten Friderich, über den Entwurf eines
Gesehes über die Kriegsleistungen und deren Bergütung.

Schluß ber Situng.

Bur Beurfundung.

Der Prafibent. Silbebrandt.

> Die Selretäre. Dr. M. Gerber. Morftabt.

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Rarlsruhe, ben 17. Dezember 1870.

In Gegenwart ber Großt. Regierungs: Commiffare, herren: Staatsminister bes Innern Dr. Jolly, Brafibent bes Finangministeriums Ellstätter, Generalmajor Got, Geb. Kriegsrath Etert, Ministerialrath Gifenlohr

fowie

ber Mitglieber ber Rammer, mit Ausnahme ber Abgeordneten Baumftart, Cichbacher, v. Feber, Frant, Frey, Froblich, Silbebrandt, Soff, Sufficmib, Lender, Lichtenberger, Rent, Richter, Roder, Seiz.

Unter Borfit bes Biceprafibenten Edharb.

Nach Eröffnung ber Sitzung zeigt Abg. Gerwig an, daß der Bericht der Eisenbahnbaucommission über den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz bezüglich des Sisenbahnanschlusses Romanshorn-Constanz sesüglich ist und daß mündliche Erstattung, sowie Berathung in abgestürzter Form beantragt wird.

Letteres wird stillschweigend von ber Kammer genehmigt.

Sobann erftattet, ber Tagesorbnung gemäß, Abgeorbneter Kirsner Namens ber Bubgetcommiffion folgenben mündlichen Bericht über ben Gesetesentwurf, bie Deckung bes für ben Krieg gegen Frankreich erforberlichen außerorbentlichen Bebarfs ber Kriegsverwaltung betr.:

Hochverehrte Herren:

Die Großh. Regierung hat in der 1. öffentlichen Sihung des außerordentlichen Landtags am 13. Dez. d. Is. dem hohen Hause einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher einen doppelten Zweck hat, einmal den beiden vom Großh. Staatsministerium unter dem 17. Juli und 2. November I. Is. zur Bestreitung der Kriegs-